



# Transparenzbericht nach § 58 VGG für das Geschäftsjahr 2017

## **BERICHT ÜBER DIE PRÜFERISCHE DURCHSICHT**

VG Media Gesellschaft zur Verwertung der Urheber- und  
Leistungsschutzrechte von Sendeunternehmen und  
Presseverlegern mbH  
Berlin

# Anlagenverzeichnis

<b>Transparenzbericht für das Geschäftsjahr 2017</b>	<b>1</b>
<b>Bescheinigung nach prüferischer Durchsicht</b>	<b>2</b>
<b>Allgemeine Auftragsbedingungen</b>	<b>3</b>

# Anlagen

Anlage 1

Transparenzbericht für  
das Geschäftsjahr 2017



**TRANSPARENZBERICHT**  
**für das Geschäftsjahr 2017**

der VG Media Gesellschaft zur Verwertung der Urheber- und Leistungsschutzrechte von  
Sendeunternehmen und Presseverlegern mbH, Berlin

## **I. Allgemeine Angaben**

Die VG Media ist gemäß § 58 VGG verpflichtet, spätestens acht Monate nach dem Schluss des Geschäftsjahres einen Transparenzbericht für das Geschäftsjahr aufzustellen.

## **II. Gliederung (gemäß § 58 Abs. 2 VGG)**

- A) Jahresabschluss, einschließlich Kapitalflussrechnung und Lagebericht
- B) Bericht über die Tätigkeiten im Geschäftsjahr 2017
- C) Abgelehnte Anfragen von Nutzern, die Einräumung von Nutzungsrechten betreffend
- D) Rechtsform und Organisationsstruktur
- E) Von der VG Media abhängige Verwertungseinrichtungen
- F) Vergütungen und sonstige Leistungen an in § 18 Abs. 1 VGG genannte Personen
- G) Finanzinformationen gemäß Anlage zu § 58 Abs. 2 Nr. 2 VGG
- H) Besonderer Bericht gemäß Anlage zu § 58 Abs. 2 Nr. 3 VGG

**A) JAHRESABSCHLUSS EINSCHLIESSLICH KAPITALFLUSSRECHNUNG**
**1. Bilanz zum 31. Dezember 2017**
**Aktiva**

	31.12.2017		31.12.2016	
	EUR	EUR	EUR	EUR
<b>A. Anlagevermögen</b>				
<b>I. Immaterielle Vermögensgegenstände</b>				
Entgeltlich erworbene gewerbliche Schutzrechte und ähnliche Rechte und Werte sowie Lizenzen an solchen Rechten und Werten		10.547,00		38.805,00
<b>II. Sachanlagen</b>				
1. Einbauten in fremde Gebäude	2.210,00		4.788,00	
2. Andere Anlagen, Betriebs- und Geschäftsausstattung	46.185,00	48.395,00	73.614,00	78.402,00
		<b>58.942,00</b>		<b>117.207,00</b>
<b>B. Umlaufvermögen</b>				
<b>I. Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände</b>				
1. Forderungen aus Lieferungen und Leistungen	9.814.675,62		5.228.259,94	
2. Sonstige Vermögensgegenstände	1.252.956,06	11.067.631,68	1.128.028,61	6.356.288,55
– davon mit einer Restlaufzeit von mehr als einem Jahr				
EUR 43.671,84 (i. Vj. EUR 43.667,95) –				
<b>II. Kassenbestand, Guthaben bei Kreditinstituten</b>		26.694.476,60		15.957.811,48
		<b>37.762.108,28</b>		<b>22.314.100,03</b>
<b>C. Rechnungsabgrenzungsposten</b>		<b>52.140,30</b>		<b>52.913,55</b>
		<b>37.873.190,58</b>		<b>22.484.220,58</b>

**Passiva**

	31.12.2017	31.12.2017	31.12.2016
	EUR	EUR	EUR
<b>A. Eigenkapital</b>			
<b>I. Gezeichnetes Kapital</b>	83.000,00		83.000,00
Nennbetrag der eigenen Anteile	-7.229,00		
Ausgegebenes Kapital		75.771,00	
<b>II. Kapitalrücklage</b>		307.488,73	336.826,30
		<b>383.259,73</b>	<b>419.826,30</b>
<b>B. Rückstellungen</b>			
Sonstige Rückstellungen		20.559.599,52	20.146.363,39
		<b>20.559.599,52</b>	<b>20.146.363,39</b>
<b>C. Verbindlichkeiten</b>			
– sämtlich mit einer Restlaufzeit bis zu einem Jahr –			
1. Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen		163.160,38	275.580,64
2. Verbindlichkeiten gegenüber Berechtigten		16.038.892,80	987.950,64
3. Verbindlichkeiten gegenüber Gesellschaftern		862,85	1.306,25
4. Sonstige Verbindlichkeiten		727.415,30	653.193,36
– davon aus Steuern EUR 52.963,97 (i. Vj. EUR 70.207,96) –			
		<b>16.930.331,33</b>	<b>1.918.030,89</b>
		<b>37.873.190,58</b>	<b>22.484.220,58</b>



## 2. Gewinn- und Verlustrechnung für die Zeit vom 1. Januar 2017 bis 31. Dezember 2017

	2017		2016	
	EUR	EUR	EUR	EUR
1. Erlöse aus der Wahrnehmung von Urheber- und Leistungsschutzrechten	45.981.415,42		42.867.698,47	
2. abzüglich Verteilung	44.007.735,96		40.266.349,23	
3. Einbehalt zur Deckung von Verwaltungskosten		1.973.679,46		2.601.349,24
4. Erlöse zur Deckung von Verwaltungskosten		2.250.099,06		1.859.220,28
		<b>4.223.778,52</b>		<b>4.460.569,52</b>
5. Sonstige betriebliche Erträge		198.750,37		403.344,34
– davon aus der Währungsumrechnung EUR 1.190,85 (i. Vj. EUR 3.992,35) –				
6. Personalaufwand				
a) Löhne und Gehälter	1.736.058,62		1.979.611,51	
b) Soziale Abgaben und Aufwendungen für Altersversorgung	232.835,29	1.968.893,91	248.410,91	2.228.022,42
– davon für Altersversorgung EUR 10.547,43 (i. Vj. EUR 4.670,40)				
7. Abschreibungen auf immaterielle Vermögensgegenstände des Anlagevermögens und Sachanlagen		66.853,94		83.438,57
8. Sonstige betriebliche Aufwendungen		2.300.916,10		2.493.309,95
– davon aus der Währungsumrechnung EUR 6.426,69 (i. Vj. EUR 3.893,06) –				
9. Sonstige Zinsen und ähnliche Erträge		806,65		5.121,26
10. Zinsen und ähnliche Aufwendungen		17.932,33		64,29
11. Steuern vom Einkommen und vom Ertrag		68.236,44		63.521,60
<b>12. Ergebnis nach Steuern</b>		<b>502,82</b>		<b>678,29</b>
13. Sonstige Steuern		502,82		678,29
<b>14. Jahresüberschuss</b>		<b>0,00</b>		<b>0,00</b>

### 3. Kapitalflussrechnung für die Zeit vom 1. Januar 2017 bis 31. Dezember 2017

	2017	2016
	EUR	EUR
Periodenergebnis	0,00	0,00
Abschreibungen auf Gegenstände des Anlagevermögens	66.853,94	83.438,57
Zunahme (i.Vj. Abnahme) der Rückstellungen	413.236,13	-526.893,56
Zunahme (i. Vj. Abnahme) der Forderungen aus Lieferungen und Leistungen sowie anderer Aktiva, die nicht der Investitions- oder Finanzierungstätigkeit zuzuordnen sind	-4.736.645,58	4.970.979,66
Zunahme (i. Vj. Abnahme) der Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen, Verbindlichkeiten gegenüber Berechtigten sowie anderer Passiva, die nicht der Investitions- oder Finanzierungstätigkeit zuzuordnen sind	15.012.300,44	-629.292,07
Zinserträge/Zinsaufwendungen	17.125,68	-5.056,97
Ertragsteueraufwand	68.236,44	63.521,60
Ertragsteuerzahlungen	-42.160,74	-108.907,62
<b>Cashflow aus laufender Geschäftstätigkeit</b>	<b>10.798.946,31</b>	<b>3.847.789,61</b>
Auszahlungen für Investitionen in das immaterielle Anlagevermögen	0,00	-6.847,17
Auszahlungen für Investitionen in das Sachanlagevermögen	-9.372,94	-16.467,40
Einzahlungen aus Abgängen von Gegenständen des Sachanlagevermögens	784,00	0,00
Einzahlungenaufgrund von Finanzmittelanlagen im Rahmen der kurzfristigen Finanzmitteldisposition	1.000.000,00	0,00
Auszahlungen aufgrund von Finanzmittelanlagen im Rahmen der kurzfristigen Finanzmitteldisposition	0,00	-1.000.000,00
Erhaltene Zinsen	806,65	5.121,26
<b>Cashflow aus der Investitionstätigkeit</b>	<b>992.217,71</b>	<b>-1.018.193,31</b>
Gezahlte Zinsen	-17.932,33	-64,29
Auszahlungen aus Eigenkapitalherabsetzungen	-36.566,57	0,00
<b>Cashflow aus der Finanzierungstätigkeit</b>	<b>-54.498,90</b>	<b>-64,29</b>
Zahlungswirksame Veränderung des Finanzmittelfonds	11.736.665,12	2.829.532,01
Finanzmittelfonds am Anfang der Periode	14.957.811,48	12.128.279,47
<b>Finanzmittelfonds am Ende der Periode</b>	<b>26.694.476,60</b>	<b>14.957.811,48</b>

Die Erlöse aus der Wahrnehmung der Rechte und die Auszahlungen aus der Verteilung werden im Cashflow aus laufender Geschäftstätigkeit ausgewiesen.

Der Finanzmittelfonds am Ende der Periode setzt sich wie folgt zusammen:

	EUR	EUR
Kassenbestand	0,00	521,22
Guthaben bei Kreditinstituten (ohne Finanzmittelanlagen)	26.694.476,60	14.957.290,26
<b>Finanzmittelfonds am Ende der Periode</b>	<b>26.694.476,60</b>	<b>14.957.811,48</b>

Dem Finanzmittelfonds zum 31. Dezember 2017 von EUR 26.694.476,60 stehen EUR 20.559.599,52 sonstige Rückstellungen und EUR 16.930.331,33 Verbindlichkeiten, davon EUR 16.038.892,80 Verbindlichkeiten für die Verteilung an Berechtigte, gegenüber.

## 4. Anhang für das Geschäftsjahr 2017

der VG Media Gesellschaft zur Verwertung  
der Urheber- und Leistungsschutzrechte  
von Sendeunternehmen und Presseverlegern mbH

Sitz der Gesellschaft: Berlin  
HRB 84636, AG Berlin - Charlottenburg

### I. Allgemeine Angaben

Der Jahresabschluss und der Lagebericht der VG Media Gesellschaft zur Verwertung der Urheber- und Leistungsschutzrechte von Sendeunternehmen und Presseverlegern mbH (im Folgenden auch VG Media) werden nach den Rechnungslegungsvorschriften des Handelsgesetzbuchs, des GmbH-Gesetzes und des Gesetzes über die Wahrnehmung von Urheberrechten und verwandten Schutzrechten durch Verwertungsgesellschaften (Verwertungsgesellschaftengesetz VGG) vom 24. Mai 2016, in der zuletzt am 17. Juli 2017 geänderten Fassung, aufgestellt. Nach § 57 Abs. 2 VGG hat die Gesellschaft den Jahresabschluss nach den für große Kapitalgesellschaften geltenden Bestimmungen des HGB aufzustellen.

Für die Gliederung der Gewinn- und Verlustrechnung wurde das Gesamtkostenverfahren gemäß § 275 Abs. 2 HGB angewandt unter Berücksichtigung der Besonderheiten für Verwertungsgesellschaften nach dem VGG. Die Erlöse aus der Wahrnehmung von Urheber- und Leistungsschutzrechten werden getrennt von den Erlösen zur Deckung der Verwaltungskosten dargestellt. Die für die Verteilung an die Berechtigten zur Verfügung stehenden Beträge sind gesondert in der Gewinn- und Verlustrechnung aufgeführt. Sie ergeben sich aus den Erlösen abzüglich der Einbehalte zur Deckung der Verwaltungskosten.

Die Offenlegung von Jahresabschluss und Lagebericht unterliegt den Regelungen des § 57 VGG.

Bei der Bewertung wurde von der Fortführung der Unternehmenstätigkeit ausgegangen.

### II. Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden

Das Anlagevermögen wird zu Anschaffungskosten, abzüglich planmäßiger linearer Abschreibungen, über die betriebsgewöhnliche Nutzungsdauer angesetzt. Die

betriebsgewöhnliche Nutzungsdauer des Anlagevermögens liegt zwischen 2 und 33 Jahren. Die Abschreibungssätze weichen nicht wesentlich von den steuerlichen Afa-Tabellen ab. Geringwertige Vermögensgegenstände des Sachanlagevermögens mit Anschaffungskosten von EURO 150 bis EURO 410 werden sofort abgeschrieben.

Die Forderungen und sonstigen Vermögensgegenstände werden mit dem Nennwert, unter Beachtung des strengen Niederstwertprinzips, angesetzt. Wertberichtigungen werden, soweit erforderlich, für spezielle Einzelwertrisiken sowie Pauschalwertrisiken durchgeführt.

Der Kassenbestand und die Guthaben bei Kreditinstituten werden mit dem Nennwert angesetzt.

Als aktive Rechnungsabgrenzungsposten werden Ausgaben vor dem Abschlussstichtag ausgewiesen, soweit sie Aufwand für eine bestimmte Zeit nach diesem Tag darstellen.

Für ungewisse Verpflichtungen aus Ertragsteuern werden, sofern erforderlich, Steuerrückstellungen gebildet.

Die Rückstellungen werden in der Höhe des Erfüllungsbetrages angesetzt, der nach vernünftiger kaufmännischer Beurteilung notwendig ist. Sie berücksichtigen alle bis zur Jahresabschlussstellung erkennbare Risiken und ungewisse Verbindlichkeiten. Zukünftige Preis- und Kostensteigerungen werden berücksichtigt, soweit ausreichend objektive Hinweise für deren Eintritt vorliegen. Soweit die Rückstellungen eine Laufzeit von über einem Jahr aufweisen, werden sie entsprechend § 253 Abs. 2 HGB abgezinst.

Bei den Verbindlichkeiten erfolgt die Passivierung zu ihrem Erfüllungsbetrag.

### **III. Währungsumrechnung**

Auf fremde Währung lautende Vermögensgegenstände und Verbindlichkeiten sind erfolgsneutral zum Geldkurs im Zugangszeitpunkt umgerechnet. Bei einer Restlaufzeit von einem Jahr oder weniger wurden § 253 Abs. 1 Satz 1 und § 252 Abs. 1 Nr. 4 Halbsatz 2 HGB gemäß § 256a HGB nicht angewendet, sodass diese kurzfristigen Bestände mit dem Devisenkassamittelkurs am Abschlussstichtag bewertet wurden.

### **IV. Erläuterungen zu Bilanz und Gewinn- und Verlustrechnung**

#### **Anlagevermögen**

Die Entwicklung des Anlagevermögens ist aus dem als Anlage zum Anhang beigefügten Anlagenspiegel ersichtlich.

## Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände

Die in der Bilanz zum 31. Dezember 2017 ausgewiesenen Forderungen und sonstigen Vermögensgegenstände haben bis auf einen Betrag von EURO 43.671,84 (im VJ EURO 43.667,95), der eine Laufzeit von 1-5 Jahren hat (Mietkautionen), eine Restlaufzeit bis zu einem Jahr. Die sonstigen Vermögensgegenstände enthalten u. a. Forderungen gegen Berechtigte in denen Forderungen gegen berechnigte Gesellschafter in Höhe von EURO 153.740,08 (im VJ EURO 76.020,91) enthalten sind.

## Rückstellungen

Die Rückstellungen setzen sich wie folgt zusammen:

Ausschüttung urheberrechtlicher Vergütung	19.139.255,40	EURO
	(im VJ 19.490.160,06)	EURO
Personal	295.046,00	EURO
	(im VJ 207.520,00)	EURO
Jahresabschlusskosten	30.905,15	EURO
	(im VJ 30.700,00)	EURO
Prozesskostenrisiken und ausstehende Rechnungen	713.148,26	EURO
	(im VJ 417.983,33)	EURO
Übrige ungewisse Verbindlichkeiten	381.244,71	EURO
	(im VJ 0,00)	EURO
	<hr/>	
	20.559.599,52	EURO
	(im VJ 20.146.363,39)	EURO

Alle von der VG Media durch die Verwertung der ihr übertragenen Rechte erzielten Einnahmen werden nach Abzug der auf den jeweiligen Berechtigten entfallenden anteiligen Kosten an die Berechtigten verteilt. Die Rückstellung für die Ausschüttung urheberrechtlicher Vergütung stellt den per 31. Dezember 2017 noch an die Berechtigten zu verteilenden Betrag dar.

Die Rückstellungen für ausstehende Rechnungen enthalten im Wesentlichen Rückstellungen für Prozesskostenrisiken in Höhe von EURO 662.267,95 (im VJ EURO 367.559,33).

## **Verbindlichkeiten**

Sämtliche Verbindlichkeiten haben, wie im Vorjahr, eine Restlaufzeit von bis zu einem Jahr. Die Verbindlichkeiten gegenüber Berechtigten in Höhe von EURO 16.038.892,80 (im VJ 987.950,64 EURO) resultieren aus bisher nicht von den Berechtigten abgerufenen Ausschüttungen. Die Verbindlichkeiten gegenüber den Gesellschaftern in Höhe von EURO 862,85 (im VJ EURO 1.306,25) ergeben sich aus dem Liefer- und Leistungsverkehr.

## **Erlöse**

Die Erlöse aus der Wahrnehmung von Urheber- und Leistungsschutzrechten in Höhe von EURO 45.981.415,42 (im VJ EURO 42.867.698,47) stellen urheberrechtliche Vergütungen von Kabelnetzbetreibern, Hotels, Krankenhäusern, Fitness- und Sportstudios etc. aus dem Inland in Höhe von EURO 34.934.446,13 und aus dem Ausland in Höhe von EURO 11.017.049,29 für die Weiterleitung der Hörfunk- und Fernsehprogramme in ihren Netzen dar. Außerdem sind in den Erlösen EURO 29.920,00 Vergütung für die Wahrnehmung des Presseleistungsschutzrechts enthalten.

Die Erlöse aus der Wahrnehmung von Urheber- und Leistungsschutzrechten enthalten periodenfremde Erlöse i. H. v. EURO 518.424,84 für Nachzahlungen aus dem Geschäftsfeld Filmherstellerrechte und i. H. v. EURO 27.000 für Nachzahlungen aus Frankreich.

Bei den Erlösen aus dem In- und Ausland handelt es sich um einen durchlaufenden Posten, den die VG Media GmbH nach Abzug der eigenen Kosten gemäß den VG Media-Verteilungsplänen an die Berechtigten weiterleitet.

In den Erlösen zur Deckung von Verwaltungskosten sind EURO 2.250.099,06 Kostenbeteiligungen der Berechtigten für die Durchsetzung des Presseleistungsschutzrechtes enthalten.

## **Verteilungsbetrag**

Der Verteilungsbetrag in Höhe von EURO 44.007.735,96 (im VJ EURO 40.266.349,23) ergibt sich aus der Weiterleitung der urheberrechtlichen Vergütungen an die von der VG Media vertretenen Fernseh- und Hörfunksendeunternehmen.

## **Sonstige betriebliche Erträge**

In den sonstigen betrieblichen Erträgen sind periodenfremde Erträge in Höhe von EURO 183.974,35 (im VJ EURO 396.796,09) enthalten. Diese stammen aus der Vereinnahmung verjährter Verbindlichkeiten in Höhe von EURO 974,25, aus der Vereinnahmung verjährter Verbindlichkeiten durch einen Inkassopartner in Höhe von

120.000,00 EURO, der Auflösung von Rückstellungen in Höhe von EURO 58.516,04 sowie aus sonstigen periodenfremden Erträgen in Höhe von EURO 4.484,06.

### **Periodenfremde Aufwendungen**

In den sonstigen betrieblichen Aufwendungen sind periodenfremde Aufwendungen in Höhe von EURO 1.630,57 (im VJ EURO 3.389,82) enthalten. Diese resultieren aus der Ausbuchung von Forderungen (im VJ EURO 1.548,57).

### **Währungsumrechnung**

Aus der Währungsumrechnung resultieren Erträge in Höhe von EURO 1.190,85 und Aufwendungen in Höhe von EURO 6.426,69.

### **Steuern vom Einkommen und vom Ertrag**

Der laufende Steueraufwand des Jahres 2017 beträgt EURO 61.343,74 für Quellensteuer, EURO 3.100,00 für Gewerbesteuer und EURO 3.430,00 für Körperschaftsteuer und Solidaritätszuschlag. Für Vorjahre gab es Erstattungen in Höhe von EURO 1.659,00 für Körperschaftsteuer und Solidaritätszuschlag und Gewerbesteueraufwand in Höhe von EURO 2.021,70.

## **V. Sonstige finanzielle Verpflichtungen**

An Verpflichtungen aus bestehenden Leasing- und Mietverträgen werden in den folgenden Geschäftsjahren fällig:

2018	190.465,37	EURO
2019	157.751,56	EURO
2020	149.237,76	EURO
Gesamt	497.454,69	EURO

## VI. Sonstige Angaben

### Abschlussprüferhonorar

Für den Abschlussprüfer KPMG AG wurden im Geschäftsjahr EURO 31.971,65 für Abschlussprüfungsleistungen sowie EURO 4.655,00 für Steuerberatungsleistungen, EURO 2.532,29 für sonstige Bestätigungsleistungen und EURO 200,00 aus sonstigen Leistungen, insgesamt EURO 39.358,94 gezahlt.

### Gesellschaftskapital

Das gezeichnete Kapital der VG Media setzt sich am 31. Dezember 2017 wie folgt zusammen:

ProSiebenSat.1 Broadcasting GmbH	25,2506%	20.958,00 EURO
ANTENNE BAYERN GmbH & Co. KG	2,8205%	2.341,00 EURO
Antenne Niedersachsen GmbH & Co. KG	2,8205%	2.341,00 EURO
Funk & Fernsehen Nordwestdeutschland Marketing- und Vertriebs GmbH & Co. KG	2,8205%	2.341,00 EURO
WeltN24 GmbH	5,3904%	4.474,00 EURO
Radio/Tele FFH GmbH & Co. Betriebs-KG	2,8205%	2.341,00 EURO
REGIOCAST GmbH & Co. Kommanditgesellschaft	2,8205%	2.341,00 EURO
Top Radiovermarktung GmbH & Co. KG	1,4988%	1.244,00 EURO
Antenne Thüringen GmbH & Co. KG	1,2518%	1.039,00 EURO
VMG Verlags- und Medien GmbH & Co. Kommanditgesellschaft	1,2518%	1.039,00 EURO
Radio Regenbogen Hörfunk in Baden GmbH & Co. KG	0,5012%	416,00 EURO
Rheinland-Pfälzische Rundfunk GmbH & Co. KG	0,5012%	416,00 EURO
bigFM in Baden-Württemberg GmbH & Co. KG	0,2518%	209,00 EURO
Aschendorff Medien GmbH & Co. KG	3,6000%	2.988,00 EURO
Presse-Druck- und Verlags-GmbH	2,8301%	2.349,00 EURO
Axel Springer SE	13,3602%	11.089,00 EURO
Evangelischer Presseverband Norddeutschland GmbH	0,5096%	423,00 EURO
DuMont Mediengruppe GmbH & Co. KG	2,3000%	1.909,00 EURO
Münchener Zeitungs-Verlag GmbH & Co. KG	2,5699%	2.133,00 EURO
Verlagsgesellschaft Madsack GmbH & Co. KG	2,8301%	2.349,00 EURO
Rheinisch-Bergische Verlagsgesellschaft mbH	2,8301%	2.349,00 EURO
sh:z Schleswig-Holsteinischer Zeitungsverlag GmbH & Co. KG	1,0301%	855,00 EURO
FUNKE MEDIENGRUPPE GmbH & Co. KGaA	4,1096%	3.411,00 EURO



ZGO Zeitungsgruppe Ostfriesland GmbH	1,0301%	855,00 EURO
Verlagsgruppe Handelsblatt GmbH & Co. KG	4,2904%	3.561,00 EURO
VG Media Gesellschaft zur Verwertung der Urheber- und Leistungsschutzrechte von Sendeunternehmen und Presseverlegern mbH	8,7096%	7.229,00 EURO
	100,0000%	83.000,00 EURO

Die Gesellschafter der VG Media haben am 23. November 2016 entschieden, den Geschäftsanteil der Burda GmbH an der VG Media mit Wirkung zum 31. Dezember 2016 einzuziehen. Für den eingezogenen Geschäftsanteil hat die Burda GmbH eine Abfindung in Höhe von EURO 36.566,67 (EURO 7.229,00 Nennwert des von der Burda GmbH gehaltenen Geschäftsanteils und EURO 29.337,57 Anteil der Burda GmbH an der Kapitalrücklage) erhalten. Den eingezogenen Geschäftsanteil der Burda GmbH hält die VG Media gemäß Gesellschafterbeschluss bis auf weiteres als eigenen Anteil. Der über dem Nennbetrag des eigenen Anteils liegende Teil der Abfindung wurde aus der freien Kapitalrücklage gezahlt.

## **Geschäftsführung**

### Gesamtvertretungsbefugt (bis 30. Juni 2017)

Markus Runde M.C.J. (Austin, Tx.), Rechtsanwalt

Mag. Phil. Maren Ruhfus, Geschäftsführerin für den Bereich Politik und Kommunikation (bis 30. Juni 2017)

### Einzelvertretungsbefugt (ab 01. Juli 2017 bis zum 31. Dezember 2017)

Markus Runde M.C.J. (Austin, Tx.), Rechtsanwalt

### Gesamtvertretungsbefugt (ab 01. Januar 2018)

Markus Runde M.C.J. (Austin, Tx.), Rechtsanwalt

Dr. Stefan Heck, Rechtsanwalt, (ab 01. Januar 2018),

Mit dem Hinweis auf die Schutzklausel gemäß § 286 Abs. 4 HGB wird auf die Angabe der Geschäftsführungsbezüge verzichtet.

## Aufsichtsrat

Dem Aufsichtsrat gehören an:

Dr. Torsten Rossmann, Berlin  
- *Vorsitzender* -  
Geschäftsführer der WeltN24 GmbH

Conrad Albert, Unterföhring  
- *Stellvertreter* -  
Vorstand External Affairs & Industry Relations, General Counsel der ProSiebenSat.1 Media SE

Hans-Dieter Hillmoth, Bad Vilbel  
- *Stellvertreter* -  
Geschäftsführer und Programmdirektor der Radio/Tele FFH GmbH & Co. Betriebs-KG

Christian DuMont Schütte, Köln  
Aufsichtsratsvorsitzender der DuMont Mediengruppe GmbH & Co. KG

Harald Gehring, Hannover  
Geschäftsführer der Funk & Fernsehen Nordwestdeutschland Marketing- und Vertriebs GmbH & Co. KG

Dr. Ralf Held, Augsburg  
Leitung des Geschäftsführungsbüros / Integrationsmanagement der Presse-Druck- und Verlags-GmbH

Karlheinz Hörhammer, Ismaning  
Geschäftsführer der ANTENNE BAYERN GmbH & Co. KG

Dr. Eduard Hüffer, Münster  
Geschäftsführer der Aschendorff Medien GmbH & Co. KG

Christoph Keese, Berlin  
Executive Vice President der Axel Springer SE

Dr. Matthias Kirschenhofer, Ismaning  
Geschäftsführer der Sport1 Media GmbH

Dr. Tobias Korenke, Essen  
Leiter Unternehmenskommunikation der FUNKE MEDIENGRUPPE GmbH & Co. KGaA

Dirk van Loh, Kiel

Geschäftsführer der REGIOCAST GmbH & Co. Kommanditgesellschaft

Dr. Ralph Sammeck, Köln

General Counsel der Mediengruppe RTL Deutschland GmbH

Gabor Steingart, Düsseldorf

Vorsitzender der Geschäftsführung der Verlagsgruppe Handelsblatt GmbH & Co. KG und Herausgeber des Handelsblatts

Die Mitglieder des Aufsichtsrats erhalten Sitzungsgelder. 2017 waren dies insgesamt EURO 19.000,00.

### **Anzahl der Mitarbeiter**

Die Gesellschaft beschäftigte im Geschäftsjahr neben der Geschäftsführung durchschnittlich 16 angestellte Mitarbeiter. Die 16 Mitarbeiter verteilen sich folgendermaßen auf die Bereiche: 5 Mitarbeiter im Bereich Recht und Regulierung, 2 Mitarbeiter im Bereich Lizenzen, 3 Mitarbeiter im Bereich Finanz- und Rechnungswesen, 2 Mitarbeiter im Bereich Politik und Kommunikation und 4 Mitarbeiter im administrativen Bereich.

## **VII. Nachtragsbericht**

Mit Wirkung zum 1. Januar 2018 wurde Dr. Stefan Heck zum Geschäftsführer der VG Media neben Markus Runde bestellt.

VG Media Gesellschaft zur Verwertung der Urheber- und Leistungsschutzrechte von Sendeunternehmen und Presseverlegern mbH

Berlin, den 23. Februar 2018

Dr. Stefan Heck  
- Geschäftsführer -

Markus Runde  
- Geschäftsführer -

## Entwicklung des Anlagevermögens im Geschäftsjahr 2017

Anschaffungskosten					
	1.1.2017	Zugänge	Abgänge	31.12.2017	
	EUR	EUR	EUR	EUR	
<b>I. Immaterielle Vermögensgegenstände</b>					
Entgeltlich erworbene gewerbliche Schutzrechte und ähnliche Rechte und Werte sowie Lizenzen an solchen Rechten und Werten	136.184,55	0,00	0,00	136.184,55	
<b>II. Sachanlagen</b>					
1. Einbauten in fremde Gebäude	6.471,53	0,00	0,00	6.471,53	
Andere Anlagen, Betriebs- und					
2. Geschäftsausstattung	228.777,13	9.372,94	1.886,00	236.264,07	
	<b>235.248,66</b>	<b>9.372,94</b>	<b>1.886,00</b>	<b>242.735,60</b>	
	<b>371.433,21</b>	<b>9.372,94</b>	<b>1.886,00</b>	<b>378.920,15</b>	

Kumulierte Abschreibungen				Buchwerte		
	Abschreibungen des					
	1.1.2017	Geschäftsjahres	Abgänge	31.12.2017	31.12.2017	30.12.2016
	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR
<b>I. Immaterielle Vermögensgegenstände</b>						
Entgeltlich erworbene gewerbliche Schutzrechte und ähnliche Rechte und Werte sowie Lizenzen an solchen Rechten und Werten	97.379,55	28.258,00	0,00	125.637,55	10.547,00	38.805,00
<b>II. Sachanlagen</b>						
1. Einbauten in fremde Gebäude	1.683,53	2.578,00	0,00	4.261,53	2.210,00	4.788,00
Andere Anlagen, Betriebs- und						
2. Geschäftsausstattung	155.163,13	36.017,94	1.102,00	190.079,07	46.185,00	73.614,00
	<b>156.846,66</b>	<b>38.595,94</b>	<b>1.102,00</b>	<b>194.340,60</b>	<b>48.395,00</b>	<b>78.402,00</b>
	<b>254.226,21</b>	<b>66.853,94</b>	<b>1.102,00</b>	<b>319.978,15</b>	<b>58.942,00</b>	<b>117.207,00</b>

## 5. Lagebericht 2017

der VG Media Gesellschaft zur Verwertung  
der Urheber- und Leistungsschutzrechte  
von Sendeunternehmen und Presseverlegern mbH, Berlin

### 1. Grundlagen der Gesellschaft

Die Tätigkeit der VG Media Gesellschaft zur Verwertung der Urheber- und Leistungsschutzrechte von Sendeunternehmen und Presseverlegern mbH (im Folgenden auch VG Media) ist nach § 77 Gesetz über die Wahrnehmung von Urheberrechten und verwandten Schutzrechten durch Verwertungsgesellschaften (Verwertungsgesellschaften-gesetz VGG) genehmigungspflichtig.

Aufsichtsbehörde ist gemäß § 75 Abs. 1 VGG das Deutsche Patent- und Markenamt.

Das Deutsche Patent- und Markenamt, München, hat als Aufsichtsbehörde über die urheberrechtlichen Verwertungsgesellschaften der Gesellschaft mit Bescheid vom 9. Juni 1997 gemäß den §§ 18 und 19 i. V. m. §§ 1 bis 3 UrhWG im Einvernehmen mit dem Bundeskartellamt die Erlaubnis zum Geschäftsbetrieb einer Verwertungsgesellschaft nach dem Urheberrechtswahrnehmungsgesetz erteilt. Die VG Satellit war die Vorgängergesellschaft der VG Media. Sie wurde 1997 als 11. Verwertungsgesellschaft vom Deutschen Patent- und Markenamt zugelassen. In 2001 erfolgte die Umfirmierung in VG Media Gesellschaft zur Verwertung der Urheber- und Leistungsschutzrechte von Medienunternehmen mbH. Seit dem 28. November 2016 firmiert die Gesellschaft unter dem Namen VG Media Gesellschaft zur Verwertung der Urheber- und Leistungsschutzrechte von Sendeunternehmen und Presseverlegern mbH.

Die Europäische Kommission hat die Gesellschaft am 21. Mai 2002 fusionskontrollrechtlich geprüft und als Verwertungsgesellschaft freigegeben.

Die VG Media nimmt in der Bundesrepublik Deutschland und der Europäischen Gemeinschaft treuhänderisch die ihr von nationalen und internationalen Sendeunternehmen und Presseverlegern übertragenen Rechte, die sich aus dem Urheberrechtsgesetz ergeben, wahr.

Die Gesellschaft macht unter anderem das Recht, gesendete Werke zeitgleich, unverändert und vollständig z. B. durch Kabel- und Mikrowellensysteme weiterzusenden gegenüber Betreibern von Breitbandkabelnetzen, sogenannten IPTV-Netzbetreibern sowie allen anderen Netzbetreibern geltend. Die gesetzlichen Grundlagen dafür sind § 20 UrhG, aber auch die EU Kabel- und Satellitenrichtlinie. Zugleich setzt die Gesellschaft das Recht, Presseerzeugnisse zu gewerblichen Zwecken gem. § 87f UrhG öffentlich zugänglich zu machen, gegen Betreiber von Suchmaschinen und sogenannte Aggregatoren durch.

Die aus der Durchsetzung der abgeleiteten, urheberrechtlichen Nutzungsrechte, der Leistungsschutzrechte und der Vergütungsansprüche erzielten Einnahmen sowie die von der VG Media erzielten sonstigen Einnahmen werden an die berechtigten Rechteinhaber nach Abzug der Verwaltungskosten ausgeschüttet. Die Ausschüttung erfolgt aufgrund der durch die Gesellschafterversammlung beschlossenen Verteilungspläne i. S. d. § 27 VGG. Soweit es sich

um eine erstmalige Wahrnehmung und Durchsetzung von Rechten und Vergütungsansprüchen handelt, werden die Berechtigten, zur Wahrung der Verteilungsgerechtigkeit auf der Grundlage des Verteilungsplans vorab an den Kosten beteiligt. Die Grundsätze, nach denen die Verteilung erfolgt, sind im Einzelnen auch in § 4 des Gesellschaftsvertrages festgelegt.

Die jährliche Rahmenplanung der Gesellschaft (Budget) wird gemäß § 10 Abs. 8 des Gesellschaftsvertrages vom Aufsichtsrat beschlossen.

## **2. Wirtschaftsbericht**

### **2.1 Gesellschafter**

Der Geschäftsanteil der Burda Gesellschaft mit beschränkter Haftung wurde durch Gesellschafterbeschluss mit Wirkung zum 1. Januar 2017 eingezogen, da die Burda GmbH und ihre Konzerngesellschaften seit diesem Zeitpunkt nicht mehr Berechtigte der VG Media sind. Den eingezogenen Geschäftsanteil der Burda GmbH hält die VG Media gemäß Beschluss der Gesellschafterversammlung bis auf weiteres als eigenen Geschäftsanteil.

### **2.2 Berechtigte**

Die VG Media nimmt zum 31. Dezember 2017 die Urheber- und Leistungsschutzrechte von 74 nationalen und internationalen Fernseh- und 110 Hörfunksendeunternehmen sowie die Rechte von 206 digitalen Presseerzeugnissen, sogenannten „Domains“, wahr. Seit dem 1. Januar 2017 nimmt die VG Media im Bereich der digitalen Presseerzeugnisse nicht mehr die Rechte für die Burda GmbH und ihre Konzerngesellschaften wahr.

### **2.3 Tarife**

Die VG Media hat den Vergütungssatz des Tarifs Presseverleger am 1. Januar 2017 an den Umfang der wahrgenommenen Rechte angepasst.

Die VG Media hat zum 7. April 2017 den Tarif Elektronische Programmführer (EPG) in Bezug auf Catch-Up-Angebote geändert. Die Klausel zur Einräumung der EPG-Rechte ist, dem geänderten Wortlaut des Wahrnehmungsvertrages entsprechend, überarbeitet worden.

Die VG Media ist der Aufforderung des DPMA gefolgt und hat den Tarif Wohnungswirtschaft / Mehrparteienhäuser in Ziff. II Nr. 4 zum 1. August 2017 geändert. Der Wortlaut des Tarifs nimmt nun Bezug auf das europäische Recht.

Alle anderen Tarife blieben im Berichtszeitraum unverändert.

## **2.4 Vertragsabschlüsse mit Nutzerverbänden und Verwertern**

Die Gesamtverträge mit den Verbänden der Fitnesswirtschaft, dem Arbeitgeberverband deutscher Fitness- und Gesundheits-Anlagen e.V. (DSSV) sowie dem Verband Deutscher Fitness- und Gesundheitsunternehmen e.V. (VdF), konnten mit einer Laufzeit vom 1. Januar 2018 bis 31. Dezember 2022 abgeschlossen werden. Die tarifliche Vergütung wurde erhöht.

Die Gesamtverträge mit den Krankenhausverbänden Deutsche Krankenhausgesellschaft e.V. (DKG) und Deutsche Gesellschaft für Medizinische Rehabilitation e.V. (DEGEMED) endeten zum 31. Dezember 2017. Verhandlungen über den Abschluss neuer Gesamtverträge auf der Grundlage eines angepassten Tarifs (siehe dazu unter 4.) wurden geführt. Die DKG hat sich gegen den Abschluss eines neuen Gesamtvertrages entschieden (siehe dazu unter 4.), mit der DEGEMED sind die Verträge vereinbart.

Die Verhandlungen mit dem Verband Deutscher Kabelnetzbetreiber e.V. (ANGA) über den Abschluss eines neuen Gesamtvertrages auf der Grundlage des in 2016 angepassten Tarifs Weitersendung von Hörfunk- und Fernsehprogrammen wurden von der ANGA abgebrochen. Die ANGA-Mitgliedsunternehmen entrichten die zu zahlende Vergütung nach § 37 VGG.

Die VG Media konnte mit der Tele Columbus AG sowie mit der Exaring AG Lizenzverträge über den Erwerb der Rechte zur Nutzung von Programmbegleitmaterial (Bilder, Texte, Audiosequenzen und sogenannte Trailer) der von der VG Media vertretenen Sendeunternehmen in elektronischen Programmführern (EPG) schließen.

Weitere Lizenzverträge wurden mit Kabelnetzbetreibern und Eigentümern von Mehrparteienhäusern geschlossen.

## **2.5 Entwicklung wesentlicher Rechtsstreitigkeiten**

In einem gegen die Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch die Staatsaufsicht des Deutschen Patent- und Markenamts, geführten Grundsatzverfahren zur Frage der Reichweite der Prüfungskompetenz der Staatsaufsicht hat der Bayerische Verwaltungsgerichtshof auf Nichtzulassungsbeschwerde der Gegenseite die Berufung zugelassen. In dem zugrundeliegenden Verwaltungsverfahren hatte die Staatsaufsicht den VG Media Tarif Wiedergabe von Funksendungen beanstandet und der VG Media aufgegeben, den Tarif zurückzunehmen. Die zur Entscheidung anstehenden Rechtsfragen sind für die VG Media von besonderer Bedeutung, da unter anderem die Annahme einer „weitgefassten Zuständigkeit“ des DPMA in der Praxis zu erheblichen Schwierigkeiten bei der Durchsetzung gesetzlicher Ansprüche aller, u. a. der VG Media-Rechteinhaber, geführt hatte. In dem gegen die Bescheide der Staatsaufsicht geführten Gerichtsverfahren hat sich das Verwaltungsgericht München der VG Media in allen Punkten angeschlossen und der Klage in vollem Umfang stattgegeben. Nach Überzeugung des Gerichts ist die Staatsaufsicht bei ihrer Tätigkeit auf eine bloße Evidenz- bzw. Missbrauchs-Kontrolle beschränkt. Das Vorliegen eines Missverhältnisses bei der Aufstellung von Nutzungsbedingungen durch die VG Media hat das Gericht vorliegend abgelehnt und zudem ausdrücklich bestätigt, dass die VG Media alles Erforderliche unternommen hat, um ihren Rechtebestand ordnungsgemäß zu ermitteln und ihrem Tarif zugrunde zu legen.

In dem zur Anwendbarkeit und Durchsetzung des Leistungsschutzrechts für Presseverleger (§§ 87f ff. UrhG) geführten Musterverfahren gegen Google Inc. hat das Landgericht Berlin in der von der VG Media angestregten und im Berichtszeitraum verhandelten Auskunfts- und Zahlungsklage festgestellt, dass es die Klage der VG Media für (zumindest teilweise)

begründet hält. Zu überprüfen ist nach Auffassung des Gerichts allerdings, ob das Gesetz vor Erlass – entgegen der Auffassung der Bundesregierung – durch die Bundesregierung bei der Europäischen Kommission nach der Informationsrichtlinie EG/98/34 hätte notifiziert werden müssen. Das Landgericht hat den Rechtsstreit aus diesem Grund ausgesetzt und die Frage der Notifizierungsbedürftigkeit dem Europäischen Gerichtshof zur Vorabentscheidung vorgelegt. Sollte der EuGH bestätigen, dass die Bundesregierung die Vorschriften vor Erlass der Europäischen Kommission hätte zur Kenntnis bringen müssen, könnten die Gegner des Presseleistungsschutzrechtes behaupten, die Vorschriften zum Presseleistungsschutzrecht seien nun in Gänze oder in Teilen ex tunc unwirksam.

Im Hinblick auf das Vorabentscheidungsverfahren haben die VG Media-Presserverleger die Aussetzung der beim Kammergericht anhängigen kartellrechtlichen Unterlassungsklage beantragt. Die Verleger hatten die Klage beim Landgericht Berlin eingereicht, da Google nach ihrer Ansicht seine Marktmacht dadurch missbraucht hat, dass der Internetkonzern sie gezwungen hat, der unentgeltlichen Verwertung der gemäß § 87f UrhG geschützten Presseerzeugnisse zuzustimmen. Der Anspruch auf Zahlung der Vergütung für die Nutzung des Presseleistungsschutzrechtes ist damit ab dem Oktober 2014 de facto gehemmt. Das Landgericht Berlin hat den Missbrauchsvorwurf nicht bestätigt. Die Ansprüche werden vor dem Kammergericht weiterverfolgt. Das Kammergericht hat im Berichtszeitraum nicht über den Aussetzungsantrag entschieden.

Das Landgericht München hat die Klage der VG Media gegen die Zentralstelle für private Überspielrechte (ZPÜ) auf Beteiligung der von der VG Media vertretenen Sendeunternehmen an dem Aufkommen aus der Privatkopie abgewiesen. Die ZPÜ ist eine Gesellschaft bürgerlichen Rechts mit dem Zweck, Vergütungsansprüche der Verwertungsgesellschaften gemeinsam durchzusetzen. Aus dem deutschem Recht ergibt sich für die Sendeunternehmen zwar kein unmittelbarer Anspruch auf Vergütung (§ 87 Abs. 4 UrhG). Die VG Media hält den Ausschluss nur der Sendeunternehmen aus der Gruppe der an den Erlösen aus der Privatkopie partizipierenden Rechteinhaber für nicht EU-rechtskonform. Nach der Rechtsprechung des EuGH ist den Rechteinhabern im Gegenzug für die Einführung der Privatkopieschranke ein sogenannter „gerechter Ausgleich“ zu gewähren. Da sich der deutsche Gesetzgeber bei Umsetzung der einschlägigen europäischen Urheberrechts-Richtlinie (2001/29/EG) erkennbar richtlinienkonform verhalten wollte, geht die VG Media von dem Vorliegen einer verdeckten Regelungslücke aus, die den nationalen Gerichten nach der höchstrichterlichen Rechtsprechung den Weg einer richtlinienkonformen Rechtsfortbildung auch gegen den Wortlaut eröffnet, diese im Zweifel aber mindestens zur Vorlage vor den EuGH anhält. Das Landgericht München sah sich demgegenüber an den Wortlaut des nationalen Rechts gebunden und keine Möglichkeit zu einer richtlinienkonformen Rechtsfortbildung. Die VG Media wird den Rechtsstreit vor dem Oberlandesgericht München fortsetzen.

Die VG Media hat im Berichtszeitraum eine Reihe von Verfahren gegen ausgewählte Plattformbetreiber zu Einzelfragen des VG Media Tarifs Weitersendung angestrengt, die u. a. der Konturierung des Rechtsrahmens, auf welchem die VG Media Erlöse erwirtschaftet, dient. Zugleich soll deutlich werden, dass die Anwendbarkeit dieses wichtigen Tarifs, auch unter geänderten technischen Gegebenheiten, bestehen bleibt. Zur notwendigen Differenzierung in dem Tarif gehört auch ein erhöhter Vergütungssatz für die Fälle, in denen der Plattformbetreiber Transportentgelte vereinnahmt. Das Landgericht Berlin hatte die Klage der VG Media zur Durchsetzung eines erhöhten Tarifvergütungssatzes bei Vereinnahmung von Transportentgelten in allen wesentlichen Punkten bestätigt.



Angestrebt wird auch die gerichtliche Klärung, dass HD-Entgelte uneingeschränkt in die Bemessungsgrundlage einzubeziehen sind. Des Weiteren ist die rechtlich verbindliche Feststellung der Frage, welche Voraussetzungen erfüllt sein müssen, damit für Verwerter die gesetzliche Fiktion des Rechteerwerbs (§ 37 VGG) eintritt, sofern eine vertragliche Einigung scheitert, von großem operativ-tatsächlichem Interesse für die VG Media.

Darüber hinaus hat die VG Media die Schiedsstelle des Deutschen Patent- und Markenamts zur Klärung der Frage angerufen, ob es sich bei der Weiterverbreitung der von der VG Media vertretenen Sendeunternehmen im Wege des sogenannten DVB-T2 um eine urheberrechtlich relevante Weitersendung handelt.

Ein Plattformbetreiber hat bei der Schiedsstelle ein Verfahren gegen die VG Media zur Klärung der Frage angestrengt, ob es sich bei seinem Angebot, das gegenüber den Nutzern das Bestehen eines (Internet-)Netzanschlusses durch einen Drittanbieter voraussetzt, um ein – von der VG Media zu lizenzierendes – IPTV-Angebot handelt oder nicht. Die weiteren Verfahren wurden im Berichtszeitraum nicht verhandelt bzw. nicht entschieden.

Die jahrelang geführten Rechtsstreitigkeiten zur Durchsetzung der von der VG Media wahrgenommenen Rechte für die Nutzung von Programmbegleitmaterial in elektronischen Programmführern (EPG) wurden im Berichtszeitraum im Sinne der VG Media beendet. Der Bundesgerichtshof nahm die Nichtzulassungsbeschwerde der Gegenseite gegen das Urteil des Oberlandesgerichts Dresden, das die urheber- sowie kartellrechtliche Auffassung der VG Media bestätigt hatte, nicht an. Unter anderem die von der Gegenseite gerügte Ungleichbehandlung zwischen Printmedien und EPG ist damit im Sinne der VG Media rechtskräftig entschieden.

Weitere Rechtsstreitigkeiten sind anhängig.

### **3. Wirtschaftliche Entwicklung**

Die Erlöse aus der Wahrnehmung der Urheber- und Leistungsschutzrechte als wichtigster finanzieller Indikator und Indiz für die Stabilität der Geschäfte der VG Media sind im Vergleich zum Vorjahr um 7,3% gestiegen. Zurückzuführen ist dies im Wesentlichen auf erhöhte Entgelte wegen der verstärkten Nutzung der Urheber- und Leistungsschutzrechte von Sendeunternehmen im In- und Ausland.

Vor allem Mehreinnahmen aus den Geschäftsfeldern Kabelnetzbetreiber, Hotels, öffentliche Wahrnehmbarmachung von Funksendungen und Filmherstellerechte führten zu einer Zunahme der Inlandserlöse um 10% zu. Bei den Kabelnetzbetreibern sind die deutlichen Umsatzsteigerungen auf den Wegfall des Gesamtvertragsrabatts wegen gescheiterter Gesamtvertragsverhandlungen bei allen Mitgliedern des Verbands Deutscher Kabelnetzbetreiber e.V. (ANGA) und eine Anpassung des Lizenzsatzes bei einem großen Kabelnetzbetreiber zurückzuführen. In den Geschäftsfeldern Hotels und öffentliche Wahrnehmbarmachung von Funksendungen konnten eine Vielzahl von Lizenzverträgen mit neuen Nutzern abgeschlossen werden. Aus dem Geschäftsfeld Filmherstellerechte erhielt die VG Media hohe Nachzahlungen für die Vergangenheit (518 Tsd. EURO). Auch die Auslandserlöse sind in 2017, hauptsächlich wegen höherer Einnahmen aus der Schweiz, um 6,3% gestiegen. Bezogen auf die Verwertungen in der Schweiz wurden in 2016 und 2017 umfangreiche Rechtenachweise abgeschlossen. Ergebnis ist, dass weitere von der VG Media vertretene Sendeunternehmen an der Ausschüttung aus der Schweiz beteiligt wurden und

auch zukünftig an der Ausschüttung partizipieren werden. Die Nachzahlungen aufgrund von Vergleichsvereinbarungen in Frankreich i. H. v. 27 Tsd. EURO und neu verhandelte Tarife bzw. Gesamtverträge sowie gestiegene Hotelnutzungen in Ungarn haben ebenfalls zu Umsatzerhöhungen beigetragen.

Bei den Presseverlegern sind die Erlöse – wie erwartet –, zwar geringer als im Vorjahr, reduziert man aber die Vorjahreserlöse um den Sondereffekt einer Einmalzahlung aufgrund eines Vergleichs mit einem Nutzer, so ist ein leichter Erlösanstieg zu verzeichnen.

### **3.1 Ertragslage**

Die Erlöse aus der Wahrnehmung der Urheber- und Leistungsschutzrechte der Gesellschaft beliefen sich im Geschäftsjahr 2017 auf 45.981 Tsd. EURO (im VJ 42.868 Tsd. EURO). Davon stammen 45.951 Tsd. EURO (im VJ 42.160 Tsd. EURO) aus der Vergütung für die Nutzung der Urheber- und Leistungsschutzrechte der privaten Fernseh- und Hörfunkprogramme im In- und Ausland sowie 30 Tsd. EURO (im VJ 708 Tsd. EURO) aus der Vergütung für die Nutzung des Leistungsschutzrechts der Presseverleger.

Darüber hinaus sind Erlöse in Höhe von 2.250 Tsd. EURO (im VJ 1.859 Tsd. EURO) zur Deckung der Verwaltungskosten der Berechtigten für die Durchsetzung des Presseleistungsschutzrechtes erzielt worden sowie 1.974 Tsd. EURO (im VJ 2.601 Tsd. EURO) zur Deckung der Verwaltungskosten von den Erlösen einbehalten worden. Der nicht zur Deckung von Verwaltungskosten benötigte Teil der Erlöse in Höhe von 44.008 Tsd. EURO (im VJ 40.266 Tsd. EURO) steht zur Verteilung an die Sendeunternehmen zur Verfügung und wurde in die Rückstellung für Ausschüttungen eingestellt bzw. bereits im Rahmen der unterjährigen Abschlagszahlung im November 2017 an die Sendeunternehmen ausgeschüttet.

Die Einbehalte und Erlöse zur Deckung von Verwaltungskosten reduzierten sich im Berichtsjahr um 237 Tsd. EURO. Dies entspricht einer Reduzierung um 5,3 % gegenüber dem Vorjahr.

Entgegen der Prognose für 2017 sind die Inlandserlöse für die Sendeunternehmen um 3.135 Tsd. EURO auf 34.934 Tsd. EURO gestiegen. Zurückzuführen ist dies insbesondere auf höhere Einnahmen aus den Geschäftsfeldern Kabelnetzbetreiber, Hotels, öffentliche Wahrnehmbarmachung von Funksendungen und Filmherstellerrechte. Ebenfalls entgegen der Prognose entwickelten sich die Auslandserlöse, die aufgrund von Mehreinnahmen aus der Schweiz, aus Frankreich und aus Ungarn um 657 Tsd. EURO auf 11.017 Tsd. EURO stiegen.

Die Erlöse für die Nutzung des Presseleistungsschutzrechts sind in 2017 um 678 Tsd. EURO auf 30 Tsd. EURO zurückgegangen. Die Erlöse reduzierten sich im Berichtsjahr, wegen Einmalerträgen im Vorjahr aufgrund eines Vergleichs mit einem Nutzer, deutlich.

Unter Berücksichtigung der Kosten in Höhe von 4.405 Tsd. EURO (im VJ 4.869 Tsd. EURO), der Auflösung von Rückstellungen in Höhe von 59 Tsd. EURO (im VJ 391 Tsd. EURO), der sonstigen Erträge in Höhe von 140 Tsd. EURO (im VJ 12 Tsd. EURO) und des Finanzergebnisses in Höhe von -17 Tsd. EURO (im VJ 5 Tsd. EURO) ergibt sich eine Kostenquote (Verhältnis von Kosten abzüglich des Finanzergebnisses zu Erlösen aus der Wahrnehmung von Urheber- und Leistungsschutzrechten) von 9,62 % (im VJ 11,35 %). Dies entspricht einer Reduzierung der Kosten um 1,73 %-Punkte. Diese Reduzierung, die zu einem erheblichen Anstieg der Ausschüttungssumme an die Berechtigten führt, ist insbesondere auf

die oben beschriebenen höheren Erlöse sowie auf geringere Kosten, z. B. für Personal wie auch Presse- und Öffentlichkeitsarbeit, zurückzuführen.

Das stark gesunkene Zinsniveau führt zu einem Zinsergebnis, dass von 5 Tsd. EURO im Vorjahr auf -17 Tsd. EURO zurückgegangen ist.

### **3.2 Vermögenlage**

Die Vermögenlage der Gesellschaft weist eine deutliche Zunahme der Forderungen aus Lieferungen und Leistungen auf (+4.586 Tsd. EURO), da ein Teil der Forderungen – anders als im Vorjahr – erst nach dem Bilanzstichtag beglichen wurde. Die liquiden Mittel sind ebenfalls deutlich um 10.737 Tsd. EURO gestiegen, da weniger Sendeunternehmen als im Vorjahr die unterjährige Abschlagszahlung zum Bilanzstichtag abgerufen haben. Im Geschäftsjahr 2017 sind daher wesentlich höhere Verbindlichkeiten gegenüber Berechtigten zu verzeichnen (+15.051 Tsd. EURO).

Dem aus der Rechtswahrnehmung resultierenden Vermögen stehen auf der Passivseite vor allem Rückstellungen für die Ausschüttungen der urheberrechtlichen Vergütungen an die Berechtigten in Höhe von 19.139 Tsd. EURO (im VJ 19.490 EURO) und Verbindlichkeiten gegenüber Berechtigten in Höhe von 16.039 Tsd. EURO (im VJ 988 EURO) gegenüber. Die Zunahme bei den Rückstellungen (+413 Tsd. EURO) ist auf höhere Rückstellungen für ausstehende Rechnungen zurückzuführen sowie auf die Bildung von Rückstellungen für mögliche Rückzahlungsansprüche, die wegen Auseinandersetzungen mit Nutzern über die Höhe der zu leistenden Vergütung, gebildet wurden. Die Rückstellungen für die Ausschüttung der urheberrechtlichen Vergütung an die Berechtigten sind trotz einer insgesamt höheren Ausschüttungssumme für 2017 gesunken, da bereits im 4. Quartal 2017 im Rahmen der unterjährigen Abschlagszahlung 3.261 Tsd. EURO mehr als im Vorjahr ausgeschüttet wurden.

Die von einigen Sendeunternehmen zum Bilanzstichtag noch nicht abgerufenen unterjährigen Abschlagszahlungen und die daraus resultierenden höheren liquiden Mittel sowie der Forderungsanstieg (+15.389 Tsd. EURO) haben eine starke Zunahme der Bilanzsumme (+15.389 Tsd. EURO) zur Folge.

### **3.3 Finanzlage**

Die Finanzierung des Geschäftsbetriebs (Verwaltungskosten) erfolgt nach den Vorschriften des Gesellschaftsvertrags. An die Berechtigten der Kurie Sendeunternehmen werden daher die erzielten Einnahmen nach Abzug der Verwaltungskosten verteilt. Dagegen werden die Berechtigten der Kurie Verleger, für die bisher geringe Einnahmen erzielt werden konnten, vorab an den Verwaltungskosten beteiligt.

Die Berechtigten der Kurie Sendeunternehmen erhalten regelmäßig bereits im 4. Quartal eine unterjährige Abschlagszahlung auf die Jahresausschüttung, die in 2017 bei 25.478 Tsd. EURO (im VJ 22.218 Tsd. EURO) lag.

Die Höhe der unterjährigen Abschlagszahlung im Verhältnis zu den im Geschäftsjahr erzielten Erlösen beeinflusst wesentlich die Höhe des Finanzmittelbestands am Ende des Geschäftsjahres.

Der in der Kapitalflussrechnung ausgewiesene Finanzmittelbestand ist am Ende der Periode mit 26.694 Tsd. EURO entschieden höher als im Vorjahr (+ 11.737 Tsd. EURO), da einige

Sendeunternehmen die unterjährige Abschlagszahlung zum Bilanzstichtag noch nicht abgerufen haben. 1.000 Tsd. EURO waren im Vorjahr kurzfristig angelegt worden, sind in 2017 aber wieder dem Finanzmittelfonds zugeführt worden. Dem Finanzmittelbestand stehen kurzfristige Verbindlichkeiten in Höhe von 16.930 Tsd. EURO und sonstige Rückstellungen in Höhe von 20.560 Tsd. EURO gegenüber.

Der Cashflow aus der laufenden Geschäftstätigkeit enthält die Erlöse aus der Wahrnehmung der Rechte sowie die Auszahlungen aus der Verteilung an die berechtigten Rechteinhaber.

### **3.4 Gesamtaussage**

Unter anderem aufgrund der erläuterten Umsatzsteigerungen ist das Geschäftsjahr 2017 für die VG Media erfolgreich verlaufen.

## **4. Die voraussichtliche Entwicklung der Gesellschaft mit wesentlichen Chancen und Risiken**

Für 2018 geht die VG Media bei den Sendeunternehmen im Inland von leicht sinkenden Erlösen aus. Ursächlich dafür sind der erwartete Rückgang der Einnahmen aus der Kabelweitersendung, da einmalige Zahlungen aus Lizenzsatzanpassungen für Nutzungen in der Vergangenheit entfallen sowie rückläufige Erlöse aus dem Geschäftsfeld Filmherstellerrechte, da in 2017 Einmalerträge aufgrund hoher Nachzahlungen für die Vergangenheit erzielt wurden. Die VG Media hofft, die erwarteten Einbußen zum Teil durch höhere Einnahmen bei z. B. den Wellness- und Sporteinrichtungen und aus dem Geschäftsfeld öffentliche Wahrnehmbarmachung von Funksendungen kompensieren zu können. Ebenfalls sind Mehrerlöse wegen der Nutzung durch Hotels denkbar, deren Zimmerzahl beständig zunimmt. Auch der Auslandsumsatz für die Sendeunternehmen wird in 2018 voraussichtlich leicht sinken. Grund hierfür ist die fortgesetzte Konsolidierung der Kabelnetzanbieter in Europa, die Kostensenkungen vorrangig durch eine Reduzierung der Vielfalt in den Programmpaketen erzielen. Dies wiederum führt zu einer geringeren Nachfrage gegenüber der VG Media und in der Folge ggf. zu sinkenden Tarifen. Die weltweite Verfügbarkeit von deutschsprachigen Bewegtbildinhalten im Internet (dazu zählen legale VoD-Angebote genauso wie illegale Streamingportale) sorgt zudem generell für einen Rückgang der Nachfrage nach fremdsprachigen Inhalten durch Verbraucher gegenüber Kabelnetzanbietern. Die instabilen politischen, wirtschaftlichen und rechtlichen Rahmenbedingungen in süd-ost-europäischen Ländern und in der Türkei, erschweren die Durchsetzung der Ansprüche zusätzlich.

Die VG Media geht bei den Presseverlegern von einem Umsatzzuwachs aus.

Die Kostenquote wird in 2018 wegen des erläuterten leichten Erlösrückgangs und der voraussichtlichen Kostenerhöhungen in verschiedenen Bereichen (z. B. Gerichtskosten sowie Kosten für Gutachten und Studien) in geringem Umfang ansteigen. Dies wird leicht rückläufige Ausschüttungsbeträge und eine moderate Zunahme der Verwaltungskosten zur Folge haben.

Die VG Media weist immer ein Jahresergebnis von 0 EUR aus. Grund dafür ist, dass die VG Media die aus der Wahrnehmung der Urheber- und Leistungsschutzrechte erzielten Einnahmen sowie die sonstigen Einnahmen an die Berechtigten nach Abzug der Verwaltungskosten ausschüttet. Die Chancen und Risiken für die Gesellschaft haben daher

keinen Einfluss auf das Jahresergebnis, sondern lediglich auf die Entwicklung der Umsatzerlöse, die Höhe der Ausschüttungssumme und die Kostenquote. Die Chancen und Risiken die diese finanziellen Leistungsindikatoren beeinflussen, haben sich im Vergleich zum Vorjahr nicht wesentlich verändert. Gute Chancen für die positive Entwicklung der finanziellen Leistungsindikatoren ergeben sich u. a. durch die Anpassung von Lizenzsätzen in Tarifen. Folgende Tarifierpassungen, die zu einer leichten Erhöhung der inländischen Umsatzerlöse und zu entsprechend höheren Ausschüttungen führen können, werden in 2018 vorgenommen:

Zum 1. Januar 2018 wird der Anwendungsbereich des Tarifs Wohnungswirtschaft / Mehrparteienhäuser präzisiert. Danach ist zunächst zu unterstellen, dass Nutzungen sämtlicher Mehrparteienhäuser und ähnlicher Einrichtungen umfasst sind und die Vergütungspflicht nur im Falle einer vertraglich vereinbarten, rechtfreien Signalversorgung durch einen externen Signallieferanten entfällt.

Der Tarif Krankenhäuser, Kliniken und ähnliche Einrichtungen wird auf einen pauschalierten Vergütungssatz je Bett umgestellt. Des Weiteren wird der Vergütungssatz aufgrund des veränderten Rechteportfolios von 7,50 EURO (pro Zimmer) auf 7,65 EURO (pro Bett/Empfangsgerät) erhöht und es werden Vergütungssätze für unterjährige Zeiträume, welche sich an einer entsprechenden Staffelung im GEMA-Tarif für die Weiterleitung durch Verteileranlagen in Krankenhäusern und ähnlichen Einrichtungen orientieren, aufgenommen. Die Änderungen treten zum 1. Januar 2018 in Kraft. Die Deutsche Krankenhausgesellschaft e.V. (DKG) wird die Angemessenheit des in Frage stehenden Tarifs im Rahmen eines Verfahrens vor der Schiedsstelle des Deutschen Patent- und Markenamts überprüfen lassen. Die VG Media ist zuversichtlich, mit ihren Gründen für die Tarifierpassung, die auf den tatsächlichen Entwicklungen einer zunehmend individualisierten Nutzung in den Patientenzimmern beruhen, – insoweit handelt es sich um einen vom Lizenznehmer geschaffenen, neuen Sachverhalt – im Verfahren vor der Schiedsstelle durchdringen zu können. Sollte diese Tarifierpassung nicht durchgesetzt werden können, ist dies für die Entwicklung der Ertragslage eher von geringem Risiko.

Die VG Media nimmt zum 1. Januar 2018 beim Tarif Wellness- und Sporteinrichtungen sowie beim Tarif Fitnessgeräte eine Anpassung des Vergütungssatzes aufgrund des Inflationsausgleichs und der Erweiterung des Rechteportfolios vor.

Die VG Media ist gesetzlich verpflichtet, Tarife durchzusetzen, die sich an tatsächlichen geldwerten Vorteilen der Nutzer orientieren. Bei der Weitersendung von Fernseh- und Hörfunkprogrammen werden von den Nutzern zunehmend zusätzlich nutzungsrelevante Daten erhoben. Die von den Netzbetreibern im Zusammenhang mit der Nutzung von Rundfunkinhalten erhobenen Daten werden unter anderem zur Produktoptimierung und zur besseren Vermarktung von nicht-linearen Abrufdiensten verwendet. Die VG Media geht deshalb davon aus, dass die Erhebung und Nutzung dieser Daten bei den Netzbetreibern zu relevanten wirtschaftlichen Vorteilen führt, die sich nur über eine Erhöhung des Lizenzsatzes angemessen erfassen lassen. Der Vergütungssatz im Tarif Weitersendung von Hörfunk- und Fernsehprogrammen wird zum 1. Januar 2018 entsprechend erhöht. Mit der Tarifierpassung trägt die VG Media dem Umstand Rechnung, dass im Zuge der fortschreitenden Digitalisierung aller Wirtschaftsbereiche der Erhebung und Auswertung von Daten eine ständig wachsende wirtschaftliche und damit geldwerte Bedeutung zukommt und die von ihr vertretenen Rechteinhaber an den durch die Plattformbetreiber erzielten wirtschaftlichen Vorteilen auch künftig angemessen partizipieren.

Weitere Tarifierpassungen sind zurzeit nicht geplant.



Von erheblicher Bedeutung für die Durchsetzung der Ansprüche der Presseverleger ist die Feststellung des Landgerichts Berlin im Rahmen des Musterverfahrens der VG Media gegen Google Inc., dass es die Auskunft- und Zahlungsklage der VG Media für (zumindest teilweise) begründet hält. Seit Inkrafttreten des Leistungsschutzrechts wurde dessen Anwendbarkeit auf die von dem Internetkonzern vorgenommenen Nutzungen von Presseinhalten sowie die auf dieser Grundlage erhobenen Forderungen der VG Media kategorisch abgelehnt. Als erstes deutsches Gericht hat das Landgericht Berlin im Berichtszeitraum nunmehr festgestellt, dass Google zur Auskunft über seine mit den Presseinhalten in Deutschland generierten Umsätze sowie zur Zahlung von Schadensersatz in noch zu bestimmender Höhe verpflichtet ist. Dies gilt unter dem Vorbehalt, dass sich der EuGH, dem die Angelegenheit zur Vorabentscheidung vorliegt, der Rechtsauffassung der Bundesregierung, die das Gesetz seinerzeit für nicht notifizierungsbedürftig gehalten hat, anschließt. Entscheidet der EuGH im Sinne der VG Media, ist die Klage beim Landgericht mindestens in Teilen begründet und die VG Media geht davon aus, dass die Verwertungen des Leistungsschutzrechts künftig zu signifikanten Vergütungen führen. Sollte der EuGH indessen zu dem Ergebnis kommen, dass die Bundesregierung die Vorschriften vor Erlass der Europäischen Kommission hätte zur Kenntnis bringen müssen, besteht die Gefahr, dass die Gegner des Presseleistungsschutzgesetzes sich auf den Standpunkt stellen, dass Presseleistungsschutzrecht sei in Gänze oder zumindest in Teilen als ex tunc unwirksam anzusehen. Im denkbar schlechtesten Fall wären die Aufwendungen der Vergangenheit fruchtlos. Die Presseverleger stünden auch in der Zukunft ohne eigenes Schutzrecht gegenüber den Verwertungen durch digitale Plattformen dar. Die VG Media hat gegenüber Aufsichtsrat und Rechteinhabern auf die Notwendigkeit von Vorkehrungen für den Fall des Eintritts eines solchen Szenarios hingewiesen. Die VG Media unterstützt ihre Rechteinhaber dabei, sich auch auf einen solchen Fall vorzubereiten.

In 2016 erfolgte durch Urteil des Verwaltungsgerichts München zunächst eine Absage an die von der Staatsaufsicht beanspruchte Doppelzuständigkeit von Schiedsstelle und Staatsaufsicht für die materiell-rechtliche Prüfung von Tarifen. Wegen der Annahme der Beschwerde gegen die Nichtzulassung der Berufung ist die Rechtsfrage nun vom Bayerischen Verwaltungsgerichtshof zu entscheiden. Die zur Entscheidung anstehenden Rechtsfragen sind für die VG Media von besonderer Bedeutung. Bedeutsam für die unternehmerische Tätigkeit der VG Media sind die Feststellungen des Verwaltungsgerichts zu den für die Tätigkeit einer Verwertungsgesellschaft erforderlichen und vom Gericht ausdrücklich zugestandenen Pauschalierungen und Typisierungen, die es in der Berufungsinstanz weiter zu verteidigen gilt.

In dem Grundsatzverfahren über die Frage der Europarechtskonformität des Ausschlusses der Sendeunternehmen von der Privatkopievergütung hat sich das Landgericht München weder zur geforderten richtlinienkonformen Auslegung des § 87 Abs. 4 UrhG noch zu einer Vorlage vor den EuGH durchringen können. Für die Sendeunternehmen besteht so eine Rechtsschutzlücke. Sie können den Verstoß gegen EU-Recht, für dessen Annahme sich die VG Media durch die Rechtsprechung des EuGHs bestätigt sieht, weder im Wege der Staatshaftungsklage noch des Vorgehens – nach erfolgter Vorlage an den EuGH – gegen die ZPÜ durchsetzen. Die VG Media hat Rechtsmittel zum Oberlandesgericht eingelegt.

Schließlich wurden die für das Geschäftsfeld Elektronische Programmführer (EPG) offenen Rechtsfragen, insbesondere ob die Ungleichbehandlung zwischen Printmedien und EPG sachlich gerechtfertigt ist, durch die Nichtannahme der Nichtzulassungsbeschwerde durch den Bundesgerichtshof nach langjähriger Auseinandersetzung rechtskräftig im Sinne der VG Media entschieden. Angesichts der zunehmenden Bedeutung von EPG für den Konsum

von Bewegtbildinhalten erhofft sich die VG Media eine Steigerung der Lizenzerlöse auf rechtlich gesicherter Grundlage.

Die VG Media hat ein Forderungsausfallrisiko, sollten Nutzer ihre finanziellen Verpflichtungen bei Fälligkeit teilweise oder vollständig nicht erfüllen können. Bisher ist es der VG Media gelungen, dieses Risiko durch unverzügliche Rechnungsstellung, ein konsequentes Mahnwesen sowie genaue Überwachung der Zahlungstermine und Zahlungseingänge gering zu halten.

Berlin, den 23. Februar 2018

VG Media Gesellschaft zur Verwertung der Urheber- und Leistungsschutzrechte von Sendeunternehmen und Presseverlegern mbH, Berlin

Markus Runde  
Geschäftsführer

Dr. Stefan Heck  
Geschäftsführer

Zum Jahresabschluss für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis 31. Dezember 2017 und Lagebericht hat der Abschlussprüfer folgenden Bestätigungsvermerk erteilt:

## „Bestätigungsvermerk des Abschlussprüfers

Wir haben den Jahresabschluss – bestehend aus Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung, Kapitalflussrechnung sowie Anhang – unter Einbeziehung der Buchführung und den Lagebericht der VG Media Gesellschaft zur Verwertung der Urheber- und Leistungsschutzrechte von Sendeunternehmen und Presseverlegern mbH, Berlin, für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis 31. Dezember 2017 geprüft. Die Buchführung und die Aufstellung von Jahresabschluss und Lagebericht nach den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften und den ergänzenden Bestimmungen des Gesellschaftsvertrags liegen in der Verantwortung der Geschäftsführung der Gesellschaft. Unsere Aufgabe ist es, auf der Grundlage der von uns durchgeführten Prüfung eine Beurteilung über den Jahresabschluss unter Einbeziehung der Buchführung und über den Lagebericht abzugeben.

Wir haben unsere Jahresabschlussprüfung nach § 57 Abs. 1 Satz 1 VGG und § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung vorgenommen. Danach ist die Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass Unrichtigkeiten und Verstöße, die sich auf die Darstellung des durch den Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung und durch den Lagebericht vermittelten Bildes der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage wesentlich auswirken, mit hinreichender Sicherheit erkannt werden. Bei der Festlegung der Prüfungshandlungen werden die Kenntnisse über die Geschäftstätigkeit und über das wirtschaftliche und rechtliche Umfeld der Gesellschaft sowie die Erwartungen über mögliche Fehler berücksichtigt. Im Rahmen der Prüfung werden die Wirksamkeit des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems sowie Nachweise für die Angaben in Buchführung, Jahresabschluss und Lagebericht überwiegend auf der Basis von Stichproben beurteilt. Die Prüfung umfasst die Beurteilung der angewandten Bilanzierungsgrundsätze und der wesentlichen Einschätzungen der Geschäftsführung sowie die Würdigung der Gesamtdarstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichts. Wir sind der Auffassung, dass unsere Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für unsere Beurteilung bildet.

Unsere Prüfung hat zu keinen Einwendungen geführt.



Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse entspricht der Jahresabschluss den gesetzlichen Vorschriften und den ergänzenden Bestimmungen des Gesellschaftsvertrags und vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der VG Media Gesellschaft zur Verwertung der Urheber- und Leistungsschutzrechte von Sendeunternehmen und Presseverlegern mbH, Berlin. Der Lagebericht steht in Einklang mit dem Jahresabschluss, entspricht den gesetzlichen Vorschriften, vermittelt insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.

Berlin, den 23. Februar 2018

KPMG AG  
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft

Waubke  
Wirtschaftsprüfer

Meier  
Wirtschaftsprüfer “

## **B) BERICHT ÜBER DIE TÄTIGKEITEN IM GESCHÄFTSJAHR 2017**

Es wird auf den Lagebericht verwiesen.

## **C) ABGELEHNT ANFRAGEN VON NUTZERN WEGEN DER EINRÄUMUNG VON NUTZUNGSRECHTEN**

Im Geschäftsjahr 2017 hat die VG Media keine Lizenzanfragen von Nutzern zurückgewiesen. Auf Anfrage hat die VG Media GmbH gegenüber Ocilion, einem Anbieter von Vorleistungsprodukten für IPTV-Angebote, klargestellt, dass eine Lizenzierung über die Netzbetreiber zu erfolgen hat, die IPTV-Angebote an Endkunden vertreiben.

## **D) RECHTSFORM UND ORGANISATIONSSTRUKTUR**

### **I. Rechtsform**

Die VG Media ist eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung (GmbH) nach deutschem Recht.

Die Gesellschaft wurde mit Gesellschaftsvertrag vom 21. Februar 1997 errichtet. Die Firma lautet „VG Media Gesellschaft zur Verwertung der Urheber- und Leistungsschutzrechte von Sendeunternehmen und Presseverlegern mbH“. Gegenstand der Gesellschaft ist die treuhänderische Wahrnehmung der ihr von Sendeunternehmen und Presseverlegern übertragenen und/oder eingeräumten Rechte und Ansprüche, die sich aus dem Urheberrechtsgesetz für diese Unternehmen ergeben sowie die Verteilung der erzielten Einnahmen an Sendeunternehmen und/oder Presseverlegern, die mit der Gesellschaft einen Wahrnehmungsvertrag geschlossen haben („Berechtigte“).

Das Stammkapital der Gesellschaft beträgt EURO 83.000,00. Von diesem Stammkapital hält die Gesellschaft einen eigenen Anteil in Höhe von EURO 7.229,00

Die Tätigkeit der Gesellschaft ist nach § 77 Abs. 1 VGG genehmigungspflichtig.

Aufsichtsbehörde ist gemäß § 75 Abs. 1 VGG das Deutsche Patent- und Markenamt.

Das Deutsche Patent- und Markenamt, München, hat als Aufsichtsbehörde über die urheberrechtlichen Verwertungsgesellschaften der Gesellschaft mit Bescheid vom 9. Juni 1997 gemäß den §§ 18 und 19 i. V. m. §§ 1 bis 3 UrhWG im Einvernehmen mit dem Bundeskartellamt die Erlaubnis zum Geschäftsbetrieb einer Verwertungsgesellschaft nach dem Urheberrechtswahrnehmungsgesetz erteilt.

Die VG Satellit Gesellschaft zur Verwertung der Leistungsschutzrechte von Sendeunternehmen mbH war die Vorgängergesellschaft der VG Media. Sie wurde 1997 als 11. Verwertungsgesellschaft vom Deutschen Patent- und Markenamt zugelassen. Die Umfirmierung in VG Media Gesellschaft zur Verwertung der Urheber- und Leistungsschutzrechte von Medienunternehmen mbH erfolgte in 2001. Die Umfirmierung in VG Media Gesellschaft zur Verwertung der Urheber- und Leistungsschutzrechte von Sendeunternehmen und Presseverlegern mbH erfolgte im Zuge der letzten Satzungsänderung, die am 28. November 2016 in das Handelsregister eingetragen worden ist.

Die Europäische Kommission hat die Gesellschaft am 21. Mai 2002 fusionskontrollrechtlich geprüft und als Verwertungsgesellschaft freigegeben.

## **II. Organisationsstruktur**

Die VG Media ist ein Unternehmen der privaten Medienindustrie mit Sitz in Berlin. Als Verwertungsgesellschaft vertritt sie die Urheber- und Leistungsschutzrechte nahezu aller deutschen und mehrerer internationaler privater Fernseh- und Radiosender sowie digitale verlegerische Angebote einer Vielzahl der Presseverleger.

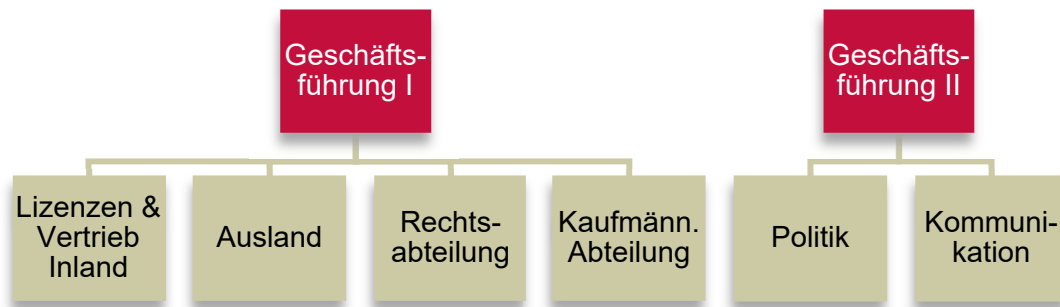
Zum 31. Dezember 2017 vertritt die VG Media 74 nationale und internationale Fernseh- und 110 Hörfunksendeunternehmen sowie die Rechte von 206 digitalen Presseerzeugnissen, den sogenannten „Domains“.

Die Organe der Gesellschaft sind gemäß Satzung der VG Media in der Fassung vom 23. November 2016 die Gesellschafterversammlung, der Aufsichtsrat und die Berechtigtenversammlung. Im Übrigen wird auf den Anhang verwiesen.

Die Gesellschaft hat zwei Geschäftsführer, die die Gesellschaft gemeinschaftlich vertreten. Es wurden keine Prokuren erteilt.

Zum 30. Juni 2017 ist Maren Ruhfus als Geschäftsführerin für den Bereich Politik und Kommunikation aus der VG Media ausgeschieden. Mit Wirkung zum 1. Januar 2018 wurde Dr. Stefan Heck zum Geschäftsführer der VG Media neben Markus Runde bestellt.

Die Gesellschaft ist, orientiert an ihrer satzungsmäßigen Bestimmung, wie folgt organisiert:



Für die Verwaltung der inkassierten Beträge hat die Gesellschafterversammlung der VG Media am 23. November 2016 Leitlinien der allgemeinen Anlagenpolitik und des Risikomanagements beschlossen, welche in der Anlagerichtlinie für die Vermögenslage der VG Media konkretisiert wurden.

#### **E) VON DER VG MEDIA ABHÄNGIGE VERWERTUNGSEINRICHTUNGEN**

Von der VG Media abhängige Verwertungseinrichtungen gemäß § 3 VGG gibt es keine.

## F) VERGÜTUNGEN UND SONSTIGE LEISTUNGEN AN IN § 18 ABS. 1 VGG GENANNTEN PERSONEN

Der Gesamtbetrag der Vergütungen und sonstigen Leistungen an die in § 18 Abs. 1 VGG genannten Personen betrug im Geschäftsjahr 2017 866.186,90 EURO.

## G) FINANZINFORMATIONEN

### I. Einnahmen aus den Rechten nach Kategorien der wahrgenommenen Rechte und Art der Nutzung

Einnahmen bzw. Erlöse 2017			
Sendeunternehmen	Fernsehen	Deutschland	25.007.789,29 EURO
		Ausland	10.893.439,98 EURO
	Hörfunk	Deutschland	9.926.656,84 EURO
		Ausland	123.609,31 EURO
Verleger			29.920,00 EURO
Summe der Einnahmen			45.981.415,42 EURO

Die Verwendung der Einnahmen erfolgt als sogenannter durchlaufender Posten, die die VG Media nach Abzug sämtlicher Betriebs- und Finanzkosten gemäß den VG Media-Verteilungsplänen an die Berechtigten weiterleitet. Bei der erstmaligen Wahrnehmung und Durchsetzung von Rechten und Vergütungsansprüchen werden - zur Wahrung der Verteilungsgerechtigkeit - die Berechtigten auf der Grundlage des Verteilungsplans vorab an den Kosten beteiligt. Diese Vorgehensweise wird derzeit bei den Berechtigten der Kurie Verleger angewandt, da hier die Einnahmen geringer sind als die Kosten.

## **II. Kosten der Rechtewahrnehmung und Kosten für sonstige Leistungen, die die Verwertungsgesellschaft für die Berechtigten und Mitglieder erbringt**

Die Berechtigten der VG Media bilden jeweils zwei Kurien, die Kurie Sendeunternehmen und die Kurie Presseverleger. Allgemeine Verwaltungskosten werden zwischen der Kurie Sendeunternehmen und der Kurie Verleger hälftig (d. h. zu je 50 %) geteilt. Zuordenbare Kosten (z. B. Rechtsberatungs- und Gerichtskosten für die Wahrnehmung und Durchsetzung von jeweils einer Kurie zuordenbaren Rechten und Ansprüchen) sind von der jeweils hiervon betroffenen Kurie allein zu tragen. Die je Kurie auf den jeweiligen Berechtigten entfallenden anteiligen Kosten ergeben sich aus dem Verhältnis der Erlöse der einzelnen Berechtigten aus den verschiedenen Geschäftsfeldern, wobei alle Einnahmen unter einheitlicher Anwendung des Kostensatzes belastet werden. Da die Kosten bei den Berechtigten der Kurie Verleger derzeit die Einnahmen übersteigen, muss die VG Media zur Wahrung der Verteilungsgerechtigkeit die Berechtigten der Kurie Verleger vorab an den Kosten der Wahrnehmung und Durchsetzung der Rechte proportional beteiligen. Die Umlage der vorab anteilig durch die Berechtigten zu tragenden Kosten erfolgt auf der Grundlage des Verteilungsplans Leistungsschutzrecht Presse Deutschland in entsprechender Anwendung.

Die Betriebs- und Finanzkosten sowie die Förderbeiträge für soziale Leistungen wurden nach Abzug der sonstigen Erlöse, und der Zinserträge, wie im Absatz zuvor erläutert, von den Einnahmen aus den Rechten abgezogen bzw. den Berechtigten der Kurie Verleger nach Abzug der Einnahmen, die mit der Rechtewahrnehmung erzielt wurden, in Rechnung gestellt.

Von den Betriebs- und Finanzkosten standen im Jahr 2017 insgesamt EURO 2.500 nicht im Zusammenhang mit der Rechtewahrnehmung. Es handelt sich hierbei um soziale Leistungen zur Steigerung der Medienkompetenz von Kindern und Jugendlichen im Umgang mit digitalen Medien an den „Innocence in danger e.V.“ Bezüglich der Angaben im gesonderten Bericht gem. Anlage zu § 58 Abs. 2 Nr.3 VGG wird auf Abschnitt H. verwiesen.

Zur Deckung der Kosten der Rechtewahrnehmung werden kein eigenes Vermögen oder sonstige Mittel verwendet.

Kategorien der Rechtewahrnehmung		Kosten aus der Rechtewahrnehmung (= Kostenumlage: Aufwand abzgl. sonstiger Erlöse und Zinserträge)	prozentualer Anteil der Kosten im Verhältnis zu den Einnahmen aus den Rechten
Fernsehen	Deutschland	2.188.201,42 EURO	8,35%
	Ausland	930.407,11 EURO	8,35%
Hörfunk	Deutschland	904.833,78 EURO	8,35%
	Ausland	10.325,86 EURO	8,35%
Kosten aus der Rechtewahrnehmung Sendeunternehmen		4.033.768,17 EURO	
Kosten aus der Rechtewahrnehmung Verleger		2.250.099,06 EURO	
Summe Kosten aus der Rechtewahrnehmung Sendeunternehmen und Verleger		6.283.867,23 EURO	
verrechnete sonstige Erlöse und Zinserträge		200.149,50 EURO	
Gesamtaufwand für Kosten aus der Rechtewahrnehmung 2017		6.484.016,73 EURO	

Der Aufwand für die Kostenumlage enthält die Kosten der Gewinn- und Verlustrechnung 2017 in Höhe von EURO 4.423.335,54, zuzüglich der von der GEMA einbehaltenen Inkassokosten in Höhe von EURO 2.134.656,67 sowie zuzüglich EURO 181,90 aus erstatteten Gerichtskosten, welche den Aufwand gem. Gewinn- und Verlustrechnung reduzieren. Abzuziehen sind für 2017 gebuchte Aufwendungen in Höhe von

EURO 1.476,20, die bereits in Vorjahren die Ausschüttungen reduziert haben. Des Weiteren sind gebuchte Aufwendungen in Höhe von EURO 72.681,18 in Abzug zu bringen. Hierbei handelt es sich um Rückstellungen für Rückzahlungsansprüche, welche die zu verteilenden Erlöse 2017 reduzieren.

### III. Informationen zur Verteilung der Vergütungen aus Nutzungen der Rechte der Berechtigten:

#### a) Gesamtsumme der Vergütungen an die Berechtigten (nach Abzug der Kostenumlage)

Ausschüttung	Einnahmen 2017 aus	
Fernsehen	Deutschland	24.006.196,83 EURO
	Ausland	10.207.257,79 EURO
Hörfunk	Deutschland	9.926.699,06 EURO
	Ausland	113.282,35 EURO
Summe		44.253.436,03 EURO

Die den Berechtigten 2017 zugewiesenen Beträge ergeben sich aus den im Jahresabschluss 2017 ausgewiesenen Beträgen zur Verteilung in Höhe von EURO 44.007.735,96 EURO, zuzüglich EURO 319.480,00 betreffend ausländische Forderungen des Geschäftsjahres 2016, welche nunmehr zugewiesen werden konnten, abzüglich EURO 73.779,93, ausländische Forderungen des Geschäftsjahres 2017, deren Zahlungseingang fraglich ist.



**b) Gesamtsumme der an die Berechtigten ausgeschütteten Beträge (nach Abzug der Kostenumlage)**

Ausschüttung	Einnahmen 2017 aus	
	Fernsehen	Deutschland
Ausland		10.207.257,79 EURO
Hörfunk	Deutschland	9.926.699,06 EURO
	Ausland	113.282,35 EURO
Summe		44.253.436,03 EURO

Alle zugewiesenen Beträge werden an die Berechtigten ausgeschüttet.

**c) Ausschüttungstermine**

		Unterjährige Abschlagszahlung	Ausschüttung
Fernsehen	Deutschland	27. November 2017	22. März 2018
	Ausland	27. November 2017	22. März 2018
Hörfunk	Deutschland	27. November 2017	09. Mai 2018
	Ausland	entfällt	22. März 2018

Zu den genannten Terminen wurden die Ausschüttungsinformationen an die Berechtigten versandt. Die entsprechende Auszahlung erfolgte zeitnah nach Übermittlung der für die Auszahlung notwendigen Bankverbindung und der gegengezeichneten Freistellungserklärung.

- d) **Gesamtsumme der Beträge, die noch nicht den Berechtigten zugewiesen wurden:**

Ausschüttung für		
Fernsehen Ausland	2013	13.101,26 EURO
	2014	0,00 EURO
	2015	787,49 EURO
	2016	8.487,06 EURO
	2017	73.779,93 EURO
Summe		96.155,74 EURO

Hierbei handelt es sich um Forderung von Vergütungen aus dem Ausland, für die bis zum 31. Dezember 2017 keine Zahlungen eingegangen sind. Im Jahresabschluss zum 31. Dezember 2017 sind diese Beträge in dem Posten „sonstige Rückstellungen“ enthalten.

- e) **Es gab keine Einnahmen aus Rechten im Geschäftsjahr 2017, die den Berechtigten zugewiesen, aber bisher noch nicht an sie ausgeschüttet wurden.**
- f) **Die Verteilung der Einnahmen an die Berechtigten wurden innerhalb der gemäß § 28 Abs. (2) VGG vorgeschriebenen Verteilungsfristen durchgeführt.**
- g) **Zum 31. Dezember 2017 hat die VG Media keine nicht verteilbaren Einnahmen aus den Rechten i.S.d. § 30 VGG.**

**IV. Beziehungen zu anderen Verwertungsgesellschaften**

		<b>a. Einnahmen von anderen Verwertungsgesellschaften</b>		<b>b. Verwaltungskosten und sonstige Abzüge von den Einnahmen</b>	
		<b>in EURO *</b>		<b>in EURO *</b>	
		Kategorien der wahrgenommenen Rechte			
		<b>Fernsehen</b>	<b>Hörfunk</b>	<b>Fernsehen</b>	<b>Hörfunk</b>
GEMA	Deutschland	10.813.858	6.263.394	1.351.732	782.924
VFF	Deutschland	895.005	0	31.190	0
CopyDan	Dänemark	427.661	129.043	18.347	6.144
EAÜ	Estland	20.475	0	2.047	0
Kopiosto	Finnland	976	0	58	0
IHM	Island	19.326	0	1.839	0
HDS ZAMP	Kroatien	39.618	0	3.961	0
LATGAA	Litauen	81.198	0	7.307	0
ZAMP	Mazedonien	5.781	0	570	0
Norwaco	Norwegen	3.399	0	49	0
VGR GmbH	Österreich	2.031.451	0	131.963	0
CopySwede	Schweden	3.333	0	313	0
Artisjus	Ungarn	123.800	0	17.332	0
<b>Summe</b>		<b>14.465.881</b>	<b>6.392.437</b>	<b>1.566.708</b>	<b>789.068</b>

\* Es wurde auf volle Euro abgerundet.

Es wurden keine Beträge an andere in- und ausländische Verwertungsgesellschaften als die oben genannten gezahlt bzw. unmittelbar an die von anderen Verwertungsgesellschaften vertretenen Rechtsinhaber verteilt, so dass auch keine Verwaltungskosten und sonstigen Abzüge für andere Verwertungsgesellschaften oder die von anderen Verwertungsgesellschaften vertretenen Rechtsinhaber entstanden sind.

#### H) GESONDERTER BERICHT gem. § 58

Die VG Media GmbH hat im Geschäftsjahr 2017 von den Einnahmen aus den Rechten EURO 2.500 zur Unterstützung des „Innocence in Danger e.V.“ im Einklang mit § 32 VGG aufgebracht. Der Förderbeitrag verfolgt das Ziel, das Verständnis für Freiheit und Selbstbestimmung sowie den verantwortungsvollen Umgang mit digitalen Medien bei Kindern und Jugendlichen zu fördern.

Der Betrag wurde zu gleichen Teilen der Kurie Sendeunternehmen sowie der Kurie Verleger belastet.

Beträge im Zusammenhang mit der Verwaltung der genannten Leistung sind nicht entstanden.

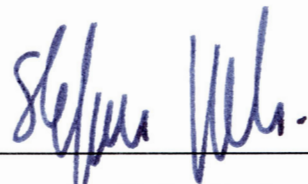
Berlin, den 21. August 2018

VG Media Gesellschaft zur Verwertung der Urheber- und Leistungsschutzrechte von Sendeunternehmen und Presseverlegern mbH, Berlin



---

Markus Runde  
Geschäftsführer



---

Dr. Stefan Heck  
Geschäftsführer

Anlage 2

Bescheinigung nach  
prüferischer Durchsicht

# Bescheinigung nach prüferischer Durchsicht

Gemäß § 58 Abs. 3 VGG haben wir die in dem jährlichen Transparenzbericht der VG Media Gesellschaft zur Verwertung der Urheber- und Leistungsschutzrechte von Sendeunternehmen und Presseverlegern mbH, Berlin, enthaltenen Finanzinformationen nach Nummer 1 Buchstabe g der Anlage zu § 58 Abs. 2 VGG sowie die Informationen nach Nummer 1 Buchstabe h der Anlage zu § 58 Abs. 2 VGG für den Zeitraum vom 1. Januar bis 31. Dezember 2017 einer prüferischen Durchsicht unterzogen. Die Aufstellung des jährlichen Transparenzberichts nach § 58 VGG liegt in der Verantwortung der gesetzlichen Vertreter der Gesellschaft. Unsere Aufgabe ist es, eine Bescheinigung zu den in dem jährlichen Transparenzbericht enthaltenen Finanzinformationen nach Nummer 1 Buchstabe g der Anlage zu § 58 Abs. 2 VGG sowie den Informationen nach Nummer 1 Buchstabe h der Anlage zu § 58 Abs. 2 VGG abzugeben.

Wir haben die prüferische Durchsicht der in dem jährlichen Transparenzbericht enthaltenen Finanzinformationen nach Nummer 1 Buchstabe g der Anlage zu § 58 Abs. 2 VGG sowie der Informationen nach Nummer 1 Buchstabe h der Anlage zu § 58 Abs. 2 VGG unter entsprechender Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze für die prüferische Durchsicht von Abschlüssen vorgenommen. Danach ist die prüferische Durchsicht so zu planen und durchzuführen, dass wir bei kritischer Würdigung mit einer gewissen Sicherheit ausschließen können, dass die in dem jährlichen Transparenzbericht enthaltenen Finanzinformationen nach Nummer 1 Buchstabe g der Anlage zu § 58 Abs. 2 VGG sowie die Informationen nach Nummer 1 Buchstabe h der Anlage zu § 58 Abs. 2 VGG in wesentlichen Belangen nicht in Übereinstimmung mit den in der Anlage zu § 58 Abs. 2 VGG enthaltenen Vorgaben stehen. Eine prüferische Durchsicht beschränkt sich in erster Linie auf Befragungen von Mitarbeitern der Gesellschaft und auf analytische Beurteilungen und bietet deshalb nicht die durch eine Prüfung erreichbare Sicherheit.

Auf der Grundlage unserer prüferischen Durchsicht sind uns keine Sachverhalte bekannt geworden, die uns zu der Annahme veranlassen, dass die in dem jährlichen Transparenzbericht enthaltenen Finanzinformationen nach Nummer 1 Buchstabe g der Anlage zu § 58 Abs. 2 VGG sowie die Informationen nach Nummer 1 Buchstabe h der Anlage zu § 58 Abs. 2 VGG nicht in Übereinstimmung mit den Vorgaben der Anlage zu § 58 Abs. 2 VGG stehen.

Berlin, den 21. August 2018

KPMG AG  
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft



Waubke  
Wirtschaftsprüfer



Meier  
Wirtschaftsprüfer

Anlage 3

Allgemeine Auftrags-  
bedingungen



# Allgemeine Auftragsbedingungen

## für

### Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften

vom 1. Januar 2017

#### 1. Geltungsbereich

(1) Die Auftragsbedingungen gelten für Verträge zwischen Wirtschaftsprüfern oder Wirtschaftsprüfungsgesellschaften (im Nachstehenden zusammenfassend „Wirtschaftsprüfer“ genannt) und ihren Auftraggebern über Prüfungen, Steuerberatung, Beratungen in wirtschaftlichen Angelegenheiten und sonstige Aufträge, soweit nicht etwas anderes ausdrücklich schriftlich vereinbart oder gesetzlich zwingend vorgeschrieben ist.

(2) Dritte können nur dann Ansprüche aus dem Vertrag zwischen Wirtschaftsprüfer und Auftraggeber herleiten, wenn dies ausdrücklich vereinbart ist oder sich aus zwingenden gesetzlichen Regelungen ergibt. Im Hinblick auf solche Ansprüche gelten diese Auftragsbedingungen auch diesen Dritten gegenüber.

#### 2. Umfang und Ausführung des Auftrags

(1) Gegenstand des Auftrags ist die vereinbarte Leistung, nicht ein bestimmter wirtschaftlicher Erfolg. Der Auftrag wird nach den Grundsätzen ordnungsmäßiger Berufsausübung ausgeführt. Der Wirtschaftsprüfer übernimmt im Zusammenhang mit seinen Leistungen keine Aufgaben der Geschäftsführung. Der Wirtschaftsprüfer ist für die Nutzung oder Umsetzung der Ergebnisse seiner Leistungen nicht verantwortlich. Der Wirtschaftsprüfer ist berechtigt, sich zur Durchführung des Auftrags sachverständiger Personen zu bedienen.

(2) Die Berücksichtigung ausländischen Rechts bedarf – außer bei betriebswirtschaftlichen Prüfungen – der ausdrücklichen schriftlichen Vereinbarung.

(3) Ändert sich die Sach- oder Rechtslage nach Abgabe der abschließenden beruflichen Äußerung, so ist der Wirtschaftsprüfer nicht verpflichtet, den Auftraggeber auf Änderungen oder sich daraus ergebende Folgerungen hinzuweisen.

#### 3. Mitwirkungspflichten des Auftraggebers

(1) Der Auftraggeber hat dafür zu sorgen, dass dem Wirtschaftsprüfer alle für die Ausführung des Auftrags notwendigen Unterlagen und weiteren Informationen rechtzeitig übermittelt werden und ihm von allen Vorgängen und Umständen Kenntnis gegeben wird, die für die Ausführung des Auftrags von Bedeutung sein können. Dies gilt auch für die Unterlagen und weiteren Informationen, Vorgänge und Umstände, die erst während der Tätigkeit des Wirtschaftsprüfers bekannt werden. Der Auftraggeber wird dem Wirtschaftsprüfer geeignete Auskunftspersonen benennen.

(2) Auf Verlangen des Wirtschaftsprüfers hat der Auftraggeber die Vollständigkeit der vorgelegten Unterlagen und der weiteren Informationen sowie der gegebenen Auskünfte und Erklärungen in einer vom Wirtschaftsprüfer formulierten schriftlichen Erklärung zu bestätigen.

#### 4. Sicherung der Unabhängigkeit

(1) Der Auftraggeber hat alles zu unterlassen, was die Unabhängigkeit der Mitarbeiter des Wirtschaftsprüfers gefährdet. Dies gilt für die Dauer des Auftragsverhältnisses insbesondere für Angebote auf Anstellung oder Übernahme von Organfunktionen und für Angebote, Aufträge auf eigene Rechnung zu übernehmen.

(2) Sollte die Durchführung des Auftrags die Unabhängigkeit des Wirtschaftsprüfers, die der mit ihm verbundenen Unternehmen, seiner Netzwerkunternehmen oder solcher mit ihm assoziierten Unternehmen, auf die die Unabhängigkeitsvorschriften in gleicher Weise Anwendung finden wie auf den Wirtschaftsprüfer, in anderen Auftragsverhältnissen beeinträchtigen, ist der Wirtschaftsprüfer zur außerordentlichen Kündigung des Auftrags berechtigt.

#### 5. Berichterstattung und mündliche Auskünfte

Soweit der Wirtschaftsprüfer Ergebnisse im Rahmen der Bearbeitung des Auftrags schriftlich darzustellen hat, ist alleine diese schriftliche Darstellung maßgebend. Entwürfe schriftlicher Darstellungen sind unverbindlich. Sofern nicht anders vereinbart, sind mündliche Erklärungen und Auskünfte des Wirtschaftsprüfers nur dann verbindlich, wenn sie schriftlich bestätigt werden. Erklärungen und Auskünfte des Wirtschaftsprüfers außerhalb des erteilten Auftrags sind stets unverbindlich.

#### 6. Weitergabe einer beruflichen Äußerung des Wirtschaftsprüfers

(1) Die Weitergabe beruflicher Äußerungen des Wirtschaftsprüfers (Arbeitsergebnisse oder Auszüge von Arbeitsergebnissen – sei es im Entwurf oder in der Endfassung) oder die Information über das Tätigwerden des Wirtschaftsprüfers für den Auftraggeber an einen Dritten bedarf der schriftlichen Zustimmung des Wirtschaftsprüfers, es sei denn, der Auftraggeber ist zur Weitergabe oder Information aufgrund eines Gesetzes oder einer behördlichen Anordnung verpflichtet.

(2) Die Verwendung beruflicher Äußerungen des Wirtschaftsprüfers und die Information über das Tätigwerden des Wirtschaftsprüfers für den Auftraggeber zu Werbezwecken durch den Auftraggeber sind unzulässig.

#### 7. Mängelbeseitigung

(1) Bei etwaigen Mängeln hat der Auftraggeber Anspruch auf Nacherfüllung durch den Wirtschaftsprüfer. Nur bei Fehlschlagen, Unterlassen bzw. berechtigter Verweigerung, Unzumutbarkeit oder Unmöglichkeit der Nacherfüllung kann er die Vergütung mindern oder vom Vertrag zurücktreten; ist der Auftrag nicht von einem Verbraucher erteilt worden, so kann der Auftraggeber wegen eines Mangels nur dann vom Vertrag zurücktreten, wenn die erbrachte Leistung wegen Fehlschlagens, Unterlassung, Unzumutbarkeit oder Unmöglichkeit der Nacherfüllung für ihn ohne Interesse ist. Soweit darüber hinaus Schadensersatzansprüche bestehen, gilt Nr. 9.

(2) Der Anspruch auf Beseitigung von Mängeln muss vom Auftraggeber unverzüglich in Textform geltend gemacht werden. Ansprüche nach Abs. 1, die nicht auf einer vorsätzlichen Handlung beruhen, verjähren nach Ablauf eines Jahres ab dem gesetzlichen Verjährungsbeginn.

(3) Offenbare Unrichtigkeiten, wie z.B. Schreibfehler, Rechenfehler und formelle Mängel, die in einer beruflichen Äußerung (Bericht, Gutachten und dgl.) des Wirtschaftsprüfers enthalten sind, können jederzeit vom Wirtschaftsprüfer auch Dritten gegenüber berichtigt werden. Unrichtigkeiten, die geeignet sind, in der beruflichen Äußerung des Wirtschaftsprüfers enthaltene Ergebnisse infrage zu stellen, berechtigen diesen, die Äußerung auch Dritten gegenüber zurückzunehmen. In den vorgenannten Fällen ist der Auftraggeber vom Wirtschaftsprüfer tunlichst vorher zu hören.

#### 8. Schweigepflicht gegenüber Dritten, Datenschutz

(1) Der Wirtschaftsprüfer ist nach Maßgabe der Gesetze (§ 323 Abs. 1 HGB, § 43 WPO, § 203 StGB) verpflichtet, über Tatsachen und Umstände, die ihm bei seiner Berufstätigkeit anvertraut oder bekannt werden, Stillschweigen zu bewahren, es sei denn, dass der Auftraggeber ihn von dieser Schweigepflicht entbindet.

(2) Der Wirtschaftsprüfer wird bei der Verarbeitung von personenbezogenen Daten die nationalen und europarechtlichen Regelungen zum Datenschutz beachten.

#### 9. Haftung

(1) Für gesetzlich vorgeschriebene Leistungen des Wirtschaftsprüfers, insbesondere Prüfungen, gelten die jeweils anzuwendenden gesetzlichen Haftungsbeschränkungen, insbesondere die Haftungsbeschränkung des § 323 Abs. 2 HGB.

(2) Sofern weder eine gesetzliche Haftungsbeschränkung Anwendung findet noch eine einzelvertragliche Haftungsbeschränkung besteht, ist die Haftung des Wirtschaftsprüfers für Schadensersatzansprüche jeder Art, mit Ausnahme von Schäden aus der Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit, sowie von Schäden, die eine Ersatzpflicht des Herstellers nach § 1 ProdHaftG begründen, bei einem fahrlässig verursachten einzelnen Schadensfall gemäß § 54a Abs. 1 Nr. 2 WPO auf 4 Mio. € beschränkt.

(3) Einreden und Einwendungen aus dem Vertragsverhältnis mit dem Auftraggeber stehen dem Wirtschaftsprüfer auch gegenüber Dritten zu.

(4) Leiten mehrere Anspruchsteller aus dem mit dem Wirtschaftsprüfer bestehenden Vertragsverhältnis Ansprüche aus einer fahrlässigen Pflichtverletzung des Wirtschaftsprüfers her, gilt der in Abs. 2 genannte Höchstbetrag für die betreffenden Ansprüche aller Anspruchsteller insgesamt.

(5) Ein einzelner Schadensfall im Sinne von Abs. 2 ist auch bezüglich eines aus mehreren Pflichtverletzungen stammenden einheitlichen Schadens gegeben. Der einzelne Schadensfall umfasst sämtliche Folgen einer Pflichtverletzung ohne Rücksicht darauf, ob Schäden in einem oder in mehreren aufeinanderfolgenden Jahren entstanden sind. Dabei gilt mehrfaches auf gleicher oder gleichartiger Fehlerquelle beruhendes Tun oder Unterlassen als einheitliche Pflichtverletzung, wenn die betreffenden Angelegenheiten miteinander in rechtlichem oder wirtschaftlichem Zusammenhang stehen. In diesem Fall kann der Wirtschaftsprüfer nur bis zur Höhe von 5 Mio. € in Anspruch genommen werden. Die Begrenzung auf das Fünffache der Mindestversicherungssumme gilt nicht bei gesetzlich vorgeschriebenen Pflichtprüfungen.

(6) Ein Schadensersatzanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von sechs Monaten nach der schriftlichen Ablehnung der Ersatzleistung Klage erhoben wird und der Auftraggeber auf diese Folge hingewiesen wurde. Dies gilt nicht für Schadensersatzansprüche, die auf vorsätzliches Verhalten zurückzuführen sind, sowie bei einer schuldhaften Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit sowie bei Schäden, die eine Ersatzpflicht des Herstellers nach § 1 ProdHaftG begründen. Das Recht, die Einrede der Verjährung geltend zu machen, bleibt unberührt.

## 10. Ergänzende Bestimmungen für Prüfungsaufträge

(1) Ändert der Auftraggeber nachträglich den durch den Wirtschaftsprüfer geprüften und mit einem Bestätigungsvermerk versehenen Abschluss oder Lagebericht, darf er diesen Bestätigungsvermerk nicht weiterverwenden.

Hat der Wirtschaftsprüfer einen Bestätigungsvermerk nicht erteilt, so ist ein Hinweis auf die durch den Wirtschaftsprüfer durchgeführte Prüfung im Lagebericht oder an anderer für die Öffentlichkeit bestimmter Stelle nur mit schriftlicher Einwilligung des Wirtschaftsprüfers und mit dem von ihm genehmigten Wortlaut zulässig.

(2) Widerruft der Wirtschaftsprüfer den Bestätigungsvermerk, so darf der Bestätigungsvermerk nicht weiterverwendet werden. Hat der Auftraggeber den Bestätigungsvermerk bereits verwendet, so hat er auf Verlangen des Wirtschaftsprüfers den Widerruf bekanntzugeben.

(3) Der Auftraggeber hat Anspruch auf fünf Berichtsausfertigungen. Weitere Ausfertigungen werden besonders in Rechnung gestellt.

## 11. Ergänzende Bestimmungen für Hilfeleistung in Steuersachen

(1) Der Wirtschaftsprüfer ist berechtigt, sowohl bei der Beratung in steuerlichen Einzelfragen als auch im Falle der Dauerberatung die vom Auftraggeber genannten Tatsachen, insbesondere Zahlenangaben, als richtig und vollständig zugrunde zu legen; dies gilt auch für Buchführungsaufträge. Er hat jedoch den Auftraggeber auf von ihm festgestellte Unrichtigkeiten hinzuweisen.

(2) Der Steuerberatungsauftrag umfasst nicht die zur Wahrung von Fristen erforderlichen Handlungen, es sei denn, dass der Wirtschaftsprüfer hierzu ausdrücklich den Auftrag übernommen hat. In diesem Fall hat der Auftraggeber dem Wirtschaftsprüfer alle für die Wahrung von Fristen wesentlichen Unterlagen, insbesondere Steuerbescheide, so rechtzeitig vorzulegen, dass dem Wirtschaftsprüfer eine angemessene Bearbeitungszeit zur Verfügung steht.

(3) Mangels einer anderweitigen schriftlichen Vereinbarung umfasst die laufende Steuerberatung folgende, in die Vertragsdauer fallenden Tätigkeiten:

- a) Ausarbeitung der Jahressteuererklärungen für die Einkommensteuer, Körperschaftsteuer und Gewerbesteuer sowie der Vermögensteuererklärungen, und zwar auf Grund der vom Auftraggeber vorzulegenden Jahresabschlüsse und sonstiger für die Besteuerung erforderlicher Aufstellungen und Nachweise
- b) Nachprüfung von Steuerbescheiden zu den unter a) genannten Steuern
- c) Verhandlungen mit den Finanzbehörden im Zusammenhang mit den unter a) und b) genannten Erklärungen und Bescheiden
- d) Mitwirkung bei Betriebsprüfungen und Auswertung der Ergebnisse von Betriebsprüfungen hinsichtlich der unter a) genannten Steuern
- e) Mitwirkung in Einspruchs- und Beschwerdeverfahren hinsichtlich der unter a) genannten Steuern.

Der Wirtschaftsprüfer berücksichtigt bei den vorgenannten Aufgaben die wesentliche veröffentlichte Rechtsprechung und Verwaltungsauffassung.

(4) Erhält der Wirtschaftsprüfer für die laufende Steuerberatung ein Pauschalhonorar, so sind mangels anderweitiger schriftlicher Vereinbarungen die unter Abs. 3 Buchst. d) und e) genannten Tätigkeiten gesondert zu honorieren.

(5) Sofern der Wirtschaftsprüfer auch Steuerberater ist und die Steuerberatervergütungsverordnung für die Bemessung der Vergütung anzuwenden ist, kann eine höhere oder niedrigere als die gesetzliche Vergütung in Textform vereinbart werden.

(6) Die Bearbeitung besonderer Einzelfragen der Einkommensteuer, Körperschaftsteuer, Gewerbesteuer, Einheitsbewertung und Vermögensteuer sowie aller Fragen der Umsatzsteuer, Lohnsteuer, sonstigen Steuern und Abgaben erfolgt auf Grund eines besonderen Auftrags. Dies gilt auch für

- a) die Bearbeitung einmalig anfallender Steuerangelegenheiten, z.B. auf dem Gebiet der Erbschaftsteuer, Kapitalverkehrssteuer, Grunderwerbsteuer,
- b) die Mitwirkung und Vertretung in Verfahren vor den Gerichten der Finanz- und der Verwaltungsgerichtsbarkeit sowie in Steuerstrafsachen,
- c) die beratende und gutachtliche Tätigkeit im Zusammenhang mit Umwandlungen, Kapitalerhöhung und -herabsetzung, Sanierung, Eintritt und Ausscheiden eines Gesellschafters, Betriebsveräußerung, Liquidation und dergleichen und
- d) die Unterstützung bei der Erfüllung von Anzeige- und Dokumentationspflichten.

(7) Soweit auch die Ausarbeitung der Umsatzsteuerjahreserklärung als zusätzliche Tätigkeit übernommen wird, gehört dazu nicht die Überprüfung etwaiger besonderer buchmäßiger Voraussetzungen sowie die Frage, ob alle in Betracht kommenden umsatzsteuerrechtlichen Vergünstigungen wahrgenommen worden sind. Eine Gewähr für die vollständige Erfassung der Unterlagen zur Geltendmachung des Vorsteuerabzugs wird nicht übernommen.

## 12. Elektronische Kommunikation

Die Kommunikation zwischen dem Wirtschaftsprüfer und dem Auftraggeber kann auch per E-Mail erfolgen. Soweit der Auftraggeber eine Kommunikation per E-Mail nicht wünscht oder besondere Sicherheitsanforderungen stellt, wie etwa die Verschlüsselung von E-Mails, wird der Auftraggeber den Wirtschaftsprüfer entsprechend in Textform informieren.

## 13. Vergütung

(1) Der Wirtschaftsprüfer hat neben seiner Gebühren- oder Honorarforderung Anspruch auf Erstattung seiner Auslagen; die Umsatzsteuer wird zusätzlich berechnet. Er kann angemessene Vorschüsse auf Vergütung und Auslagenersatz verlangen und die Auslieferung seiner Leistung von der vollen Befriedigung seiner Ansprüche abhängig machen. Mehrere Auftraggeber haften als Gesamtschuldner.

(2) Ist der Auftraggeber kein Verbraucher, so ist eine Aufrechnung gegen Forderungen des Wirtschaftsprüfers auf Vergütung und Auslagenersatz nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen zulässig.

## 14. Streitschlichtungen

Der Wirtschaftsprüfer ist nicht bereit, an Streitbeilegungsverfahren vor einer Verbraucherschlichtungsstelle im Sinne des § 2 des Verbraucherstreitbeilegungsgesetzes teilzunehmen.

## 15. Anzuwendendes Recht

Für den Auftrag, seine Durchführung und die sich hieraus ergebenden Ansprüche gilt nur deutsches Recht.